



# Amtsblatt für Brandenburg

18. Jahrgang

Potsdam, den 24. Oktober 2007

Nummer 42

Inhalt	Seite
<b>BEKANTMACHUNGEN DER LANDESBEHÖRDEN</b>	
<b>Landesregierung</b>	
Leitlinie zur Gewährleistung der IT-Sicherheit in der Landesverwaltung Brandenburg (IT-Sicherheitsleitlinie) .....	2187
<b>Ministerium für Wirtschaft</b>	
Außerkraftsetzung der Richtlinie des Ministeriums für Wirtschaft zur Förderung des wirtschaftsbezogenen Technologietransfers und technologieorientierter Existenzgründungen .....	2194
<b>Ministerium der Finanzen</b>	
Änderung der Allgemeinen Verwaltungsvorschriften zur Landeshaushaltsordnung .....	2194
<b>Ministerium für Infrastruktur und Raumordnung</b>	
Bewilligung von Parkerleichterungen für besondere Gruppen schwerbehinderter Menschen .....	2199
<b>Ministerium des Innern</b>	
Öffentlich-rechtliche Vereinbarung über die gegenseitige nachbarliche Hilfeleistung im Rettungsdienst zwischen den Landkreisen Ostprignitz-Ruppin und Oberhavel .....	2201
Öffentlich-rechtliche Vereinbarung über die gegenseitige nachbarliche Hilfeleistung im Rettungsdienst zwischen den Landkreisen Ostprignitz-Ruppin und Prignitz .....	2203
<b>Landesumweltamt Brandenburg</b>	
Vorprüfung zur Feststellung der UVP-Pflicht für das Vorhaben Errichtung und Betrieb einer Tierhaltungsanlage in 15324 Letschin/OT Ortwig .....	2205
Genehmigung eines Lager- und Umschlagplatzes für Grünschnitt in 16816 Neuruppin .....	2205
Genehmigung für einen Schrottplatz in 16227 Eberswalde .....	2206
Genehmigung für eine Windkraftanlage in 14641 Falkenrehde .....	2206
Vorprüfung zur Feststellung der UVP-Pflicht für die wesentliche Änderung der Deponie Lübben-Ratsvorwerk in 15907 Lübben .....	2207

Inhalt	Seite
<b>BEKANNTMACHUNGEN DER KÖRPERSCHAFTEN, ANSTALTEN UND STIFTUNGEN DES ÖFFENTLICHEN RECHTS</b>	
<b>Versorgungswerk der Steuerberater und Steuerbevollmächtigten im Land Brandenburg</b>	
Dritte Wahlbekanntmachung .....	2208
<b>BEKANNTMACHUNGEN DER GERICHTE</b>	
Zwangsversteigerungssachen .....	2209
Gesamtvollstreckungssachen .....	2220
Bekanntmachungen der Verwalter .....	2222
<b>STELLENAUSSCHREIBUNGEN</b> .....	2222
<b>NICHTAMTLICHE BEKANNTMACHUNGEN</b>	
Gläubigeraufrufe .....	2223

---

## BEKANNTMACHUNGEN DER LANDESBEHÖRDEN

---

### Leitlinie zur Gewährleistung der IT-Sicherheit in der Landesverwaltung Brandenburg (IT-Sicherheitsleitlinie)

Runderlass der Landesregierung  
Az.: 653/07  
Vom 2. Oktober 2007

#### 0 Präambel

Für die Staatskanzlei, die Landesministerien und die ihnen nachgeordneten Behörden, Einrichtungen und Landesbetriebe - im Folgenden Landesverwaltung - sowie für die Gerichte und Staatsanwaltschaften des Landes - im Folgenden Justiz - ist die Unversehrtheit, die Verfügbarkeit und in vielen Fällen auch die Vertraulichkeit von Informationen von größter Bedeutung. Maßgaben zur Informationssicherheit sind nicht nur gesetzlich vorgeschrieben, sondern auch Teil der Verpflichtungen gegenüber der parlamentarischen Kontrolle, den Aufsichtsbehörden und den Bürgern. Jeder Mitarbeiter der Landesverwaltung und Justiz muss daher sein Handeln nach diesen Maßgaben und den daraus abgeleiteten Standards und Richtlinien ausrichten.

Jede Dienststellenleitung beziehungsweise Geschäftsführung ist verantwortlich für die IT-Sicherheit in ihrem Bereich. Sie hat geeignete Maßnahmen im Sinne der IT-Sicherheitsleitlinie zu treffen, um die Verfügbarkeit der eingesetzten Systeme und die Integrität der Informationen zu sichern. Bei behördenübergreifenden vernetzten Systemen hat sie zudem die Unterstützung des zentralen IT-Sicherheitsmanagements zu gewährleisten.

Jede Dienststellenleitung beziehungsweise Geschäftsführung hat die Risiken, die sich beim Einsatz von Informationstechnik ergeben, bewusst zu steuern. Optionen zur Behandlung der Risiken sind die Ergreifung geeigneter Maßnahmen zur Verminderung der Risiken, die bewusste und objektive Akzeptanz der Risiken und die Übertragung der Risiken auf Dienstleister beziehungsweise Versicherungen. Bei der Erarbeitung von Richt- beziehungsweise Leitlinien zum Risikomanagement beziehungsweise zum Qualitätsmanagement in der Landesverwaltung und Justiz sind die Regelungen der IT-Sicherheitsleitlinie zu berücksichtigen.

#### 1 Gegenstand und Geltungsbereich

Die IT-Sicherheitsleitlinie dient der Gewährleistung der IT-Sicherheit in der Landesverwaltung und Justiz. Die IT-Sicherheitsleitlinie beschreibt den Aufbau und den Betrieb eines zentral koordinierten, ressortübergreifenden Informationssicherheitsmanagementsystems (ISMS). Ziel des ISMS ist es, durch eine ressortübergreifende IT-Sicherheitskoordinierung und ressortübergreifende Regelwerke die Erfüllung der IT-Sicherheitsziele der Landesverwaltung und Justiz zu gewährleisten.

Durch die IT-Sicherheitsleitlinie soll sichergestellt werden, dass dem jeweiligen Schutzzweck angemessene und dem Stand der Technik entsprechende Sicherheitsmaßnahmen ergriffen werden, um Informationswerte und personenbezogene Daten angemessen zu schützen und um die Verfügbarkeit von informationstechnischen beziehungsweise kommunikationstechnischen Verfahren zu gewährleisten.

Die IT-Sicherheitsleitlinie ist Bestandteil eines hierarchisch abgestuften Regelwerks:

- die IT-Standardisierungsrichtlinie beinhaltet die IT-Sicherheitsstrategie und die IT-Sicherheitsstandards der Landesverwaltung und Justiz,
- die IT-Sicherheitsleitlinie setzt die strategischen Vorgaben der IT-Standardisierungsrichtlinie um
- und ist das übergeordnete Regelwerk für IT-Sicherheitsrichtlinien und IT-Sicherheitskonzepte der Ressorts beziehungsweise einzelner Einrichtungen (siehe Abbildung 1).

Die IT-Sicherheitsleitlinie gilt für die Landesverwaltung und Justiz. Sie muss von allen Dienststellen der Landesverwaltung und Justiz entsprechend ihrer Aufgabenverantwortung umgesetzt und ausgestaltet werden.

Dem Landtag und dem Landesrechnungshof wird die Anwendung der IT-Sicherheitsleitlinie empfohlen.

Bei einer zukünftigen Beteiligung der Kommunen des Landes Brandenburg an gemeinsamen E-Government-Vorhaben im Rahmen der EU-Dienstleistungsrichtlinie kann diese IT-Sicherheitsleitlinie auch auf diese Bereiche ausgedehnt werden.

Länderübergreifende IT-Verbünde auf Grundlage von Staatsverträgen oder Verwaltungsabkommen sind von der Regelung im Zusammenhang mit dieser Leitlinie ausgenommen, soweit die Gewährleistung der IT-Sicherheit im entsprechenden Verbund geregelt wird. Das im Verbund erzielte Sicherheitsniveau darf dabei nicht hinter das in dieser Sicherheitsleitlinie beschriebene Niveau zurückfallen.

#### 2 Definitionen

Für die IT-Sicherheitsleitlinie gelten die folgenden Definitionen.

##### 2.1 IT-Sicherheit

IT-Sicherheit im Sinne von Informationssicherheit ist die Sicherung und Aufrechterhaltung der:

- Vertraulichkeit: Gewährleistung des physikalischen beziehungsweise logischen Zugangs zu Informationen nur für die Zugriffsberechtigten,
- Integrität: Sicherstellung der Richtigkeit und Vollständigkeit von Informationen und Verarbeitungsmethoden,

- Verfügbarkeit: Gewährleistung des bedarfsorientierten Zugangs zu Informationen und zugehörigen Werten für berechnigte Benutzer.

## 2.2 Informationssicherheitsmanagementsystem (ISMS)

Unter einem ISMS wird der Teil des gesamten Managementsystems verstanden, der auf Basis eines Geschäftsrisikoansatzes die Entwicklung, Implementierung, Durchführung, Überwachung, Überprüfung, Aufrechterhaltung und Verbesserung der IT-Sicherheit abdeckt. Das Managementsystem umfasst dabei Strukturen, Richtlinien, Planungsaktivitäten, Verantwortlichkeiten, Praktiken, Verfahren, Prozesse und Ressourcen einer Organisation.

## 2.3 Informationstechnik (IT)

Informationstechnik (IT) im Sinne der IT-Sicherheitsleitlinie umfasst alle Formen der elektronischen Informationsverarbeitung und Telekommunikation.

## 2.4 Informationseigentümer

Zu jedem IT-unterstützten Geschäftsprozess und jeder Fachanwendung muss ein Ansprechpartner benannt werden, der als sogenannter Informationseigentümer für alle Fragen der Informationsverarbeitung und der Informationssicherheit im Rahmen dieses Geschäftsprozesses verantwortlich ist.

Der Verantwortliche für einen Geschäftsprozess muss als Informationseigentümer (siehe Nummer 5.1) sicherstellen, dass die für seinen Geschäftsprozess relevanten IT-Sicherheitsmaßnahmen dem Sicherheits- und Kontrollumfang der Schutzbedarfsfeststellung entsprechen.

## 2.5 Sicherheitsdomänen

IT-Sicherheitsrichtlinien beziehungsweise Sicherheitskonzepte beziehen sich immer auf eine bestimmte Sicherheitsdomäne. Als Sicherheitsdomäne wird dabei ein logisch, organisatorisch oder räumlich zusammengehöriger Bereich mit einheitlichen Sicherheitsanforderungen und/oder einheitlicher Sicherheitsadministration bezeichnet. Insbesondere bilden die Ressorts eigene Sicherheitsdomänen.

## 3 Ziele der IT-Sicherheit

Allgemeingültige Sicherheitsziele innerhalb der Landesverwaltung und Justiz sind:

- zuverlässige Unterstützung der Geschäftsprozesse durch die IT und Sicherstellung der Kontinuität der Arbeitsabläufe innerhalb der Organisation,
- Realisierung sicherer und vertrauenswürdiger E-Government-Verfahren,
- Erhaltung der in Technik, Informationen, Arbeitsprozessen und Wissen investierten Werte,
- Sicherung der hohen, möglicherweise unwiederbringlichen Werte der verarbeiteten Informationen,

- Erhalt beziehungsweise Gewährleistung der aus gesetzlichen Vorgaben resultierenden Anforderungen,
- Gewährleistung des informationellen Selbstbestimmungsrechts des Betroffenen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten,
- Reduzierung der im Schadensfall entstehenden Kosten sowie
- Wahrung besonderer Dienst- oder Amtsgeheimnisse.

Jedes Ressort kann für seinen Bereich weitere angepasste IT-Sicherheitsziele aufstellen.

## 4 Grundsätze der Sicherheitspolitik

Bei der Erstellung von IT-Sicherheitsrichtlinien beziehungsweise Sicherheitskonzepten sind folgende Grundsätze zu berücksichtigen.

### 4.1 Angemessenheit von Sicherheitsmaßnahmen

Aufwand und Ziele von Sicherheitsmaßnahmen müssen in einem angemessenen Verhältnis zueinander stehen, wobei das Verhältnis nach den Methoden des IT-Grundschutzhandbuches des Bundesamtes für die Sicherheit in der Informationstechnik (IT-GSHB) oder anderen anerkannten Methoden bestimmt werden muss.

Neben der Beachtung gesetzlich vorgeschriebener Sicherheitsanforderungen müssen sich daraus ergebende Sicherheitsmaßnahmen zugleich auch immer im Verhältnis zum Schutzzweck einer Angemessenheitsprüfung unterzogen werden.

Bei der Auswahl und Umsetzung von Sicherheitsmaßnahmen ist darauf zu achten, dass der Ablauf von Geschäftsprozessen möglichst wenig durch die Sicherheitsmaßnahmen beeinträchtigt wird.

### 4.2 Bereitstellung von ausreichenden Ressourcen für die IT-Sicherheit

Zur Erreichung und Aufrechterhaltung eines angemessenen Maßes an IT-Sicherheit sind ausreichende finanzielle, personelle und zeitliche Ressourcen bereitzustellen. Beim Festlegen des IT-Sicherheitsniveaus und bei der Formulierung konkreter IT-Sicherheitsanforderungen für die jeweilige Einrichtung ist darauf zu achten, dass das angestrebte IT-Sicherheitsniveau auch wirtschaftlich sinnvoll ist.

Sollten die gestellten Sicherheitsanforderungen nicht finanzierbar sein, müssen die Sicherheitsanforderungen, aber auch die Geschäftsprozesse und die Art und Weise des IT-Betriebes grundsätzlich überdacht werden.

### 4.3 Einbindung aller Mitarbeiter in den IT-Sicherheitsprozess

IT-Sicherheit betrifft ohne Ausnahme alle Mitarbeiter. Jeder Einzelne kann durch verantwortungs- und sicherheitsbewusstes Handeln dabei helfen, Schäden zu vermeiden und zum Erfolg beitragen. Sensibilisierung für IT-Sicherheit und fachliche Schu-

lungen der Mitarbeiter sind daher eine Grundvoraussetzung für IT-Sicherheit.

Mitarbeiter müssen über den Sinn von Sicherheitsmaßnahmen aufgeklärt werden. Dies ist besonders wichtig, wenn sie Komfort- oder Funktionseinbußen zur Folge haben. Die Sicherheitsmaßnahmen sollten für den Anwender transparent und verständlich sein, sofern dadurch kein Sicherheitsrisiko entsteht.

#### 4.4 Informationsklassifizierung und Informationsschutz

Alle Informationen, welche im Rahmen von IT-unterstützten Geschäftsprozessen verarbeitet werden, müssen anhand ihres Schutzbedarfs klassifiziert werden. Die Schutzbedarfsfeststellung und deren Dokumentation erfolgt dabei entsprechend den Vorgaben des BSI-Standards 100-2.

#### 4.5 Sicherheit der Informationssysteme während des Lebenszyklus

Vor dem erstmaligen Einsatz von informationstechnischen beziehungsweise kommunikationstechnischen Verfahren ist zu prüfen, ob Risiken gemäß den ermittelten Schutzziele bestehen oder sich durch den Einsatz ergeben können. Einschlägige rechtliche Regelungen, insbesondere das Brandenburgische Datenschutzgesetz (BbgDSG), sind zu berücksichtigen. Gegebenenfalls sind im Rahmen eines nach den BSI-Standards 100-2 und 100-3 erstellten Sicherheitskonzeptes geeignete Sicherheitsmaßnahmen zur Behandlung der Risiken zu bestimmen und für das Verfahren umzusetzen. Dabei ist das IT-GSHB in der jeweils aktuellen Version als Maßnahmenkatalog zugrunde zu legen. Ausnahmen hiervon sind zulässig, wenn nachgewiesen wird, dass das erreichte Schutzniveau nicht hinter das der BSI-Standards und des IT-GSHB zurückfällt. Für Bereiche mit hohem beziehungsweise sehr hohem Schutzbedarf sind zusätzliche Methoden anzuwenden, zum Beispiel erweiterte Risikoanalysen, Penetrationstests oder Differenz-Sicherheitsanalysen.

Während des Lebenszyklus von Informationssystemen müssen die Risikoanalysen in angemessenen Abständen regelmäßig wiederholt werden, um zu prüfen, ob die ausgewählten Sicherheitsmaßnahmen noch ausreichend sind.

Neue Hardware beziehungsweise Software muss den geltenden IT-Sicherheitsstandards des Landes Brandenburg entsprechen.

#### 4.6 Bildung von IT-Sicherheitsdomänen

Sicherheitsdomänen sind durch entsprechende technische und organisatorische Maßnahmen abzugrenzen. Die technische Abgrenzung kann zum Beispiel durch eine Firewall und die organisatorische Abgrenzung durch die Bildung einer entsprechenden IT-Sicherheitsorganisation erfolgen.

### 5 Rollen und Verantwortlichkeiten

#### 5.1 Informationseigentümer

Der Informationseigentümer ist zuständig für:

- die Festlegung der geschäftlichen Relevanz seiner Informationen und die Schutzbedarfsfeststellung,

- die Sicherstellung, dass Verantwortlichkeiten explizit definiert und Sicherheits- und Kontrollmaßnahmen zur Verwaltung und zum Schutz seiner Informationen implementiert werden.

Der Informationseigentümer muss die Zugänglichkeit auf Informationen sowie den Umfang und die Art der Autorisierung definieren, die im jeweiligen Zugriffsverfahren erforderlich ist. Bei diesen Entscheidungen ist Folgendes zu berücksichtigen:

- die Notwendigkeit, die Informationen entsprechend ihrer geschäftlichen Relevanz zu schützen,
- die Aufbewahrungsvorschriften und mit den Informationen verbundenen rechtlichen Anforderungen und
- inwieweit die für die jeweiligen Geschäftsanforderungen erforderlichen Informationen zugänglich sein müssen.

#### 5.2 Nutzer

Nutzer sind bei der Erstellung, Nutzung und Verwaltung von Informationen verpflichtet, die IT-Sicherheitsleitlinie und die IT-Sicherheitsstandards sowie die weiteren Maßgaben der Landesverwaltung und Justiz, denen die IT-Sicherheitsleitlinie zugrunde liegt, einzuhalten.

#### 5.3 IT-Sicherheitsmanagement

Für jede IT-Sicherheitsdomäne sind IT-Sicherheitsbeauftragte beziehungsweise verantwortliche Administratoren zu benennen.

Zur Unterstützung eines effektiven IT-Sicherheitsmanagements in der Landesverwaltung wird ein ressortübergreifendes Expertenteam gebildet (siehe Nummer 6.1).

### 6 Die IT-Sicherheitsorganisation

#### 6.1 Das IT-Sicherheitsmanagement-Team

Eine wesentliche Bedeutung für die IT-Sicherheitsorganisation der Landesverwaltung hat das IT-Sicherheitsmanagement-Team. Das IT-Sicherheitsmanagement-Team wird durch den IT-Sicherheitsmanager der Landesverwaltung und die IT-Sicherheitsbeauftragten der Staatskanzlei und der Ressorts gebildet. Der Landesbeauftragte für den Datenschutz und das Recht auf Akteneinsicht, der Zentrale IT-Dienstleister des Landes und der Ausschuss für Organisation (AfO) wirken beratend mit. Das IT-Sicherheitsmanagement-Team arbeitet eng mit dem IMA-IT zusammen.

Vorsitz und Geschäftsführung des IT-Sicherheitsmanagement-Teams obliegen der IT-Leitstelle, welche durch den IT-Sicherheitsmanager vertreten wird.

Die Verwaltung des Landtages und der Landesrechnungshof können nach eigenem Ermessen jederzeit beratend mitwirken. Sie werden zu den Sitzungen des IT-Sicherheitsmanagement-Teams eingeladen und über die Ergebnisse der Sitzungen unterrichtet.

Andere Verwaltungseinheiten oder Einzelpersonen, auch Externe, können auf Einladung durch den IT-Sicherheitsmanager beratend hinzugezogen werden.

Das IT-Sicherheitsmanagement-Team hat folgende Aufgaben:

- IT-Sicherheitsziele und -strategien sowie die IT-Sicherheitsleitlinie mit Unterstützung des CERT zu entwickeln beziehungsweise weiterzuentwickeln,
- ressortübergreifende IT-Systemrichtlinien und IT-Sicherheitsstandards (siehe Anlage 1) zu entwickeln beziehungsweise weiterzuentwickeln,
- die Umsetzung der IT-Sicherheitsleitlinie zu kontrollieren,
- den ressortübergreifenden IT-Sicherheitsprozess zu initiieren und zu begleiten,
- spezifische Methoden und Prozesse für die IT-Sicherheit zu vereinbaren,
- an der Erarbeitung von Vorgaben für Hard- und Software mitzuwirken, die der Gewährleistung oder Verbesserung der IT-Sicherheit von zentral betriebenen Querschnittsverfahren dienen, wie zum Beispiel Firewall-Lösungen, Virenschutzsoftware, Verschlüsselungssoftware oder VPN-Lösungen,
- zu überprüfen, ob die in den IT-Systemrichtlinien geplanten Sicherheitsmaßnahmen wie beabsichtigt funktionieren und geeignet und wirksam sind, insbesondere für das Landesverwaltungsnetz (LVN),
- bei der Erstellung der jährlichen IT-Sicherheitsberichte und Umsetzungspläne „IT-Sicherheit“ mitzuwirken sowie
- die Erstellung von Schulungs- und Sensibilisierungsprogrammen für IT-Sicherheit zu unterstützen.

#### 6.2 Die IT-Leitstelle und der IT-Sicherheitsmanager

Der IT-Leitstelle werden folgende Funktionen und Aufgaben zugewiesen:

- Einsetzung eines IT-Sicherheitsmanagers für die Landesverwaltung,
- strategische Zusammenarbeit mit dem Zentralen IT-Dienstleister auf dem Gebiet der IT-Sicherheit,
- Erarbeitung strategischer Vorgaben zur Errichtung und zum Betrieb einer zentralen Anlaufstelle für präventive und reaktive Maßnahmen in Bezug auf sicherheits- und verfügbarkeitsrelevante Vorfälle in Computer-Systemen (CERT-Brandenburg) sowie
- Erarbeitung von Vorgaben für Hard- und Software, die der Gewährleistung oder Verbesserung der IT-Sicherheit von zentral betriebenen Querschnittsverfahren dienen, wie zum Beispiel Firewall-Lösungen, Virenschutzsoftware, Verschlüsselungssoftware oder VPN-Lösungen.

Der von der IT-Leitstelle eingesetzte IT-Sicherheitsmanager der Landesverwaltung hat folgende Aufgaben:

- Koordinierung des IT-Sicherheitsmanagement-Teams,
- Beratung des Landesausschusses für E-Government und IT in IT-Sicherheitsfragen,
- Federführung bei der Erstellung des jährlichen Sicherheitsberichtes,
- jährliche Unterrichtung des Landesausschusses für E-Government und IT durch einen Sicherheitsbericht und Vorlage eines jährlichen Umsetzungsplanes „IT-Sicherheit“ zum Beschluss durch den Landesausschuss,
- Überprüfung und Eskalation (das heißt Einschaltung des

Landesausschusses für E-Government und IT) von Sicherheitsvorfällen sowie

- Auditierung der IT-Sicherheit in der Landesverwaltung.

#### 6.3 Der IT-Sicherheitsbeauftragte des Ressorts

Die Staatskanzlei und jedes Ministerium haben einen fachlich qualifizierten IT-Sicherheitsbeauftragten für ihr Ressort zu benennen. Der IT-Sicherheitsbeauftragte ist zuständig für die Wahrnehmung aller Belange der IT-Sicherheit innerhalb des Ressorts. Die Hauptaufgabe des IT-Sicherheitsbeauftragten besteht darin, die Dienststellenleitung bei der Wahrnehmung ihrer Aufgaben im Hinblick auf die IT-Sicherheit zu beraten und bei deren Umsetzung zu unterstützen. Die Aufgaben des IT-Sicherheitsbeauftragten des Ressorts umfassen unter anderem:

- im gesamten IT-Sicherheitsprozess mitzuwirken,
- die Erstellung von IT-Sicherheitsrichtlinien und IT-Sicherheitskonzepten im Ressort zu unterstützen,
- einen jährlichen Umsetzungsplan zur IT-Sicherheit im Ressort zu erarbeiten und die Umsetzung zu überprüfen,
- der Leitungsebene zu berichten,
- den IT-Sicherheitsmanager zu informieren,
- im IT-Sicherheitsmanagement-Team des Landes mitzuarbeiten,
- den Informationsfluss zwischen Bereichs-IT-Sicherheitsbeauftragten und behördlichen Datenschutzbeauftragten sicherzustellen,
- bei der Schutzbedarfsfeststellung mitzuwirken,
- die Realisierung für IT-Sicherheitsmaßnahmen zu initiieren und zu überprüfen,
- sicherheitsrelevante Projekte zu begleiten,
- Sensibilisierungs- und Schulungsmaßnahmen anzuregen. Der IT-Sicherheitsbeauftragte kann ressortweit die Durchführung von Sensibilisierungs- und Schulungsmaßnahmen koordinieren.
- eventuell auftretende sicherheitsrelevante Zwischenfälle festzustellen und zu untersuchen sowie
- Audits zur Erkennung von Schwachstellen durchzuführen.

Für den nachgeordneten Bereich können die Ressorts in eigener Zuständigkeit weitere IT-Sicherheitsbeauftragte benennen oder die Benennung auf diesen Bereich delegieren.

Der IT-Sicherheitsbeauftragte des Ressorts beziehungsweise der betroffene Bereichs-IT-Sicherheitsbeauftragte ist bei allen neuen Projekten mit IT-Bezug sowie bei der Einführung neuer IT-Anwendungen und IT-Systeme zu beteiligen, um die Beachtung von IT-Sicherheitsaspekten in den verschiedenen Projektphasen zu gewährleisten.

Die fachliche Qualifikation und die Arbeitsfähigkeit der IT-Sicherheitsbeauftragten in den Ressorts und der nachgeordneten Bereiche wird gewährleistet durch Freistellung im erforderlichen Umfang sowie regelmäßige Fortbildung.

#### 6.4 CERT-Brandenburg

Für die Landesverwaltung und Justiz ist beim Zentralen IT-Dienstleister schrittweise ein CERT-Brandenburg als zentrale Anlaufstelle für präventive und reaktive Maßnahmen in Bezug



auf sicherheits- und verfügbarkeitsrelevante Vorfälle aufzubauen.

Die Dienstleistungen des CERT-Brandenburg umfassen:

- die Unterstützung der Arbeit des IT-Sicherheitsmanagement-Teams,
- die Mitarbeit bei der Erstellung von IT-Systemrichtlinien,
- die Analyse eingehender Vorfallmeldungen,
- die Erstellung daraus abgeleiteter Empfehlungen,
- das Betreiben eines Warn- und Informationsdienstes,
- das Betreiben einer Datenbank über Sicherheitsvorfälle,
- die aktive Alarmierung bei akuten Gefährdungen sowie
- Öffentlichkeitsarbeit und Unterstützung von Schulungsmaßnahmen.

## 7 Der landesweite IT-Sicherheitsprozess

Der landesweite IT-Sicherheitsprozess hat das Ziel, in allen Ressorts ein ISMS zur Gewährleistung des IT-Grundschutzes entsprechend den BSI-Standards 100-1 und 100-2 zu etablieren. Zur Sicherstellung der Qualität des ISMS ist die Beschreibung des IT-Sicherheitsprozesses durch ein PDCA-Modell mit den Phasen Planen, Durchführen, Überwachen und Optimieren geeignet (siehe Abbildung 2).

### 7.1 Planen des ISMS

Die Ressorts passen ihren IT-Sicherheitsprozess den Vorgaben des BSI-Standards 100-2 an. Die Ressorts verabschieden auf der Grundlage der IT-Sicherheitsleitlinie für ihren Geschäftsbereich eine IT-Sicherheitsrichtlinie und legen IT-Sicherheitsdomänen fest.

Das IT-Sicherheitsmanagement-Team konkretisiert die Maßnahmen des IT-GSHB durch Vorschläge zu landesweit verbindlichen IT-Systemrichtlinien beziehungsweise IT-Sicherheitsstandards (siehe Anlage 1), die dann vom Landesausschuss für E-Government und IT beschlossen werden.

### 7.2 Umsetzung und Durchführung des ISMS

Alle Dienststellen der Landesverwaltung und Justiz haben für ihren Bereich (IT-Sicherheitsdomäne) unter Beachtung der IT-Sicherheitsleitlinie und der jeweiligen IT-Sicherheitsrichtlinie eine IT-Sicherheitskonzeption nach IT-Grundschutz gemäß BSI-Standard 100-2 mit konkreten organisatorischen und technischen Anforderungen, Verantwortlichkeiten, Sicherheitsmaßnahmen und Regeln zur Durchsetzung zu erstellen.

Insbesondere sind für jede Dienststelle der Landesverwaltung und Justiz ein Virenschutzkonzept, ein Datensicherungs- und Archivierungskonzept, ein Notfallvorsorgekonzept und IT-Sicherheitsregeln für die IT-Nutzung zu erarbeiten.

### 7.3 Überwachung und Prüfung des ISMS

Die IT-Stellen sind verpflichtet, alle aufgetretenen Sicherheitsvorfälle, welche die IT-Sicherheit anderer Dienststellen der Landesverwaltung und Justiz beeinträchtigen könnten, dem CERT-

Brandenburg zu melden. Dies umfasst unter anderem Virenmeldungen, festgestellte Einbruchsversuche in IT-Systeme, festgestellte IT-Sicherheitslücken, Verlust von Backupmedien mit Systemkonteninformationen und auffällige Aktivitäten auf Firewallsystemen beziehungsweise auf Intrusion Detection Systemen.

Das CERT-Brandenburg klassifiziert die gemeldeten Vorfälle und informiert je nach Schwere der Sicherheitsvorfälle den IT-Sicherheitsmanager und die IT-Sicherheitsbeauftragten weiterer Ressorts.

Die IT-Leitstelle richtet beim CERT-Brandenburg eine Datenbank ein, in der Sicherheitsverletzungen und -vorfälle erfasst werden. Die jeweilige Dienststellenleitung beziehungsweise Geschäftsführung kann sich für den eigenen Bereich auf Grundlage dieser Datenbank jederzeit einen Überblick über die Gefährdungslage verschaffen.

Der IT-Sicherheitsmanager überprüft regelmäßig die Wirksamkeit des ISMS. Er kann dazu in allen Ressorts Penetrationstests oder angemessene Sicherheits-Audits vorgeben. Die Durchführung von Penetrationstests oder Sicherheits-Audits wird dann durch den IT-Sicherheitsbeauftragten des jeweiligen Ressorts gesteuert. Für die Penetrationstests vereinbart das IT-Sicherheitsmanagement-Team ein verbindliches Testszenario.

Der IT-Sicherheitsmanager wertet mit dem betroffenen IT-Sicherheitsbeauftragten die vorgenommenen Audits aus und entwickelt mit den IT-Sicherheitsbeauftragten gemeinsam einen Behandlungsplan der durch das Audit festgestellten Risiken.

Des Weiteren fragt der IT-Sicherheitsmanager jährlich den Stand der IT-Sicherheit in den Ressorts ab. Unter Berücksichtigung der Auditsergebnisse, der Sicherheitsvorfälle, der Vorschläge und des Feedbacks der IT-Sicherheitsbeauftragten der Ressorts erstellt der IT-Sicherheitsmanager einen jährlichen IT-Sicherheitsbericht und legt diesen dem Landesausschuss für E-Government und IT zum Beschluss vor. Der IT-Sicherheitsbericht schätzt die aktuellen Risiken ein, trifft Aussagen zur Wirksamkeit des ISMS und zur Wirksamkeit der durchgeführten Sicherheitsmaßnahmen und beinhaltet einen Plan zur Behandlung der identifizierten Risiken.

### 7.4 Aufrechterhaltung und Verbesserung des ISMS

Das IT-Sicherheitsmanagement-Team setzt die im IT-Sicherheitsbericht identifizierten und durch den Landesausschuss für E-Government und IT beschlossenen Verbesserungen des ISMS um. Das IT-Sicherheitsmanagement-Team stellt sicher, dass die Verbesserungen die beabsichtigten Ziele erreichen.

Das IT-Sicherheitsmanagement-Team überprüft in regelmäßigen Abständen, ob:

- sich Rahmenbedingungen geändert haben, die dazu führen, dass das Vorgehen in Bezug auf IT-Sicherheit geändert werden muss,
- die IT-Sicherheitsziele noch angemessen sind und ob
- die IT-Sicherheitsleitlinie noch aktuell ist.

## 8 IT-Sicherheitsstandards

Die Standards in Bezug auf IT-Sicherheit sind in der Anlage 2 der IT-Standardisierungsrichtlinie (IT-Standards) aufgeführt. Die Schwerpunkte der Fortschreibung der IT-Sicherheitsstandards liegen der IT-Sicherheitsleitlinie als Anlage 1 bei.

## 9 Durchsetzung

Die Ressorts regeln in ihrer jeweiligen IT-Sicherheitsrichtlinie die Durchsetzung der Vorgaben der IT-Sicherheitsleitlinie.

Stellt die IT-Leitstelle Verstöße gegen die Vorgaben der IT-Sicherheitsleitlinie oder Sicherheitsverletzungen von Dienststellen im Landesverwaltungsnetz (LVN) fest, so wird die betreffende Dienststelle über den zuständigen IT-Sicherheitsbeauftragten des Ressorts aufgefordert, in einer angemessenen Frist die Sicherheitsverletzungen zu beheben beziehungsweise die Vorgaben der IT-Sicherheitsleitlinie umzusetzen.

Bei anhaltenden Verstößen gegen die Vorgaben der IT-Sicherheitsleitlinie oder bei anhaltenden Sicherheitsverletzungen von Dienststellen im LVN eskaliert die IT-Leitstelle den Vorfall im Landesausschuss für E-Government und IT. Der Landesausschuss kann geeignete Maßnahmen zur Gewährleistung der IT-Sicherheit im Landesverwaltungsnetz (LVN) beschließen.

## 10 Schlussbestimmungen

Die IT-Sicherheitsleitlinie tritt am Tag ihrer Veröffentlichung im Intranet der Landesregierung in Kraft und gilt fünf Jahre nach Veröffentlichung.

## Abkürzungen

AfO	Ausschuss für Organisation
BSI	Bundesamt für Sicherheit in der Informationstechnik
CERT	Computer Emergency Response Team
GSHB	Grundschutzhandbuch
IMA-IT	Interministerieller Ausschuss für Informationstechnik
IT	Informationstechnik
ISMS	Informationssicherheitsmanagementsystem
LVN	Landesverwaltungsnetz
PDCA	Plan-Do-Check-Act (Planen-Durchführen-Kontrollieren-Handeln)
SPAM	Synonym für unerwünschte, unangeforderte (Massen-)Werbung per E-Mail
VPN	Virtual Private Network
WLAN	Wireless Local Area Network

## Quellen

BSI: IT-Grundschutzhandbuch 2006. Bonn 2006

BSI: Managementsysteme für Informationssicherheit (ISMS), BSI-Standard 100-1, Version 1.0. Bonn Dezember 2005

BSI: IT-Grundschutz-Vorgehensweise, BSI-Standard 100-2, Version 1.0. Bonn Dezember 2005

BSI: Risikoanalyse auf der Basis von IT-Grundschutz, BSI-Standard 100-3, Version 2.0. Bonn September 2005

BS ISO/IEC 17799:2000 „Information technology - Code of practice for information security management“. London 2000

BS 7799-2:2002 „Information security management systems - Specification with guidance for use“. London 2002

BMI: Nationaler Plan zum Schutz der Informationsinfrastrukturen (NPSI). Berlin Juli 2005

OECD: OECD Guidelines for the Security of Information Systems and Networks - Towards a Culture of Security. Paris Juni 2002



Abbildungen

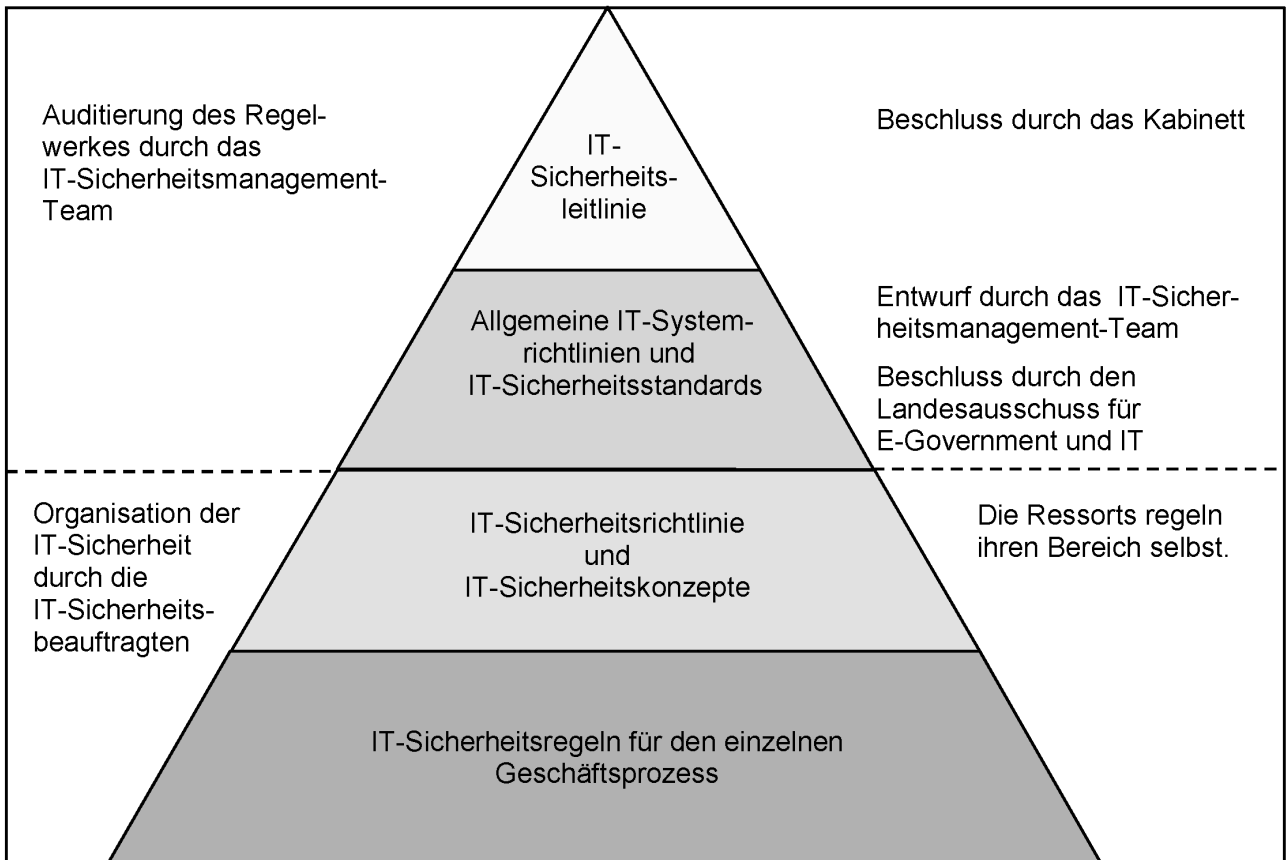


Abbildung 1: IT-Sicherheitsmanagement-Pyramide

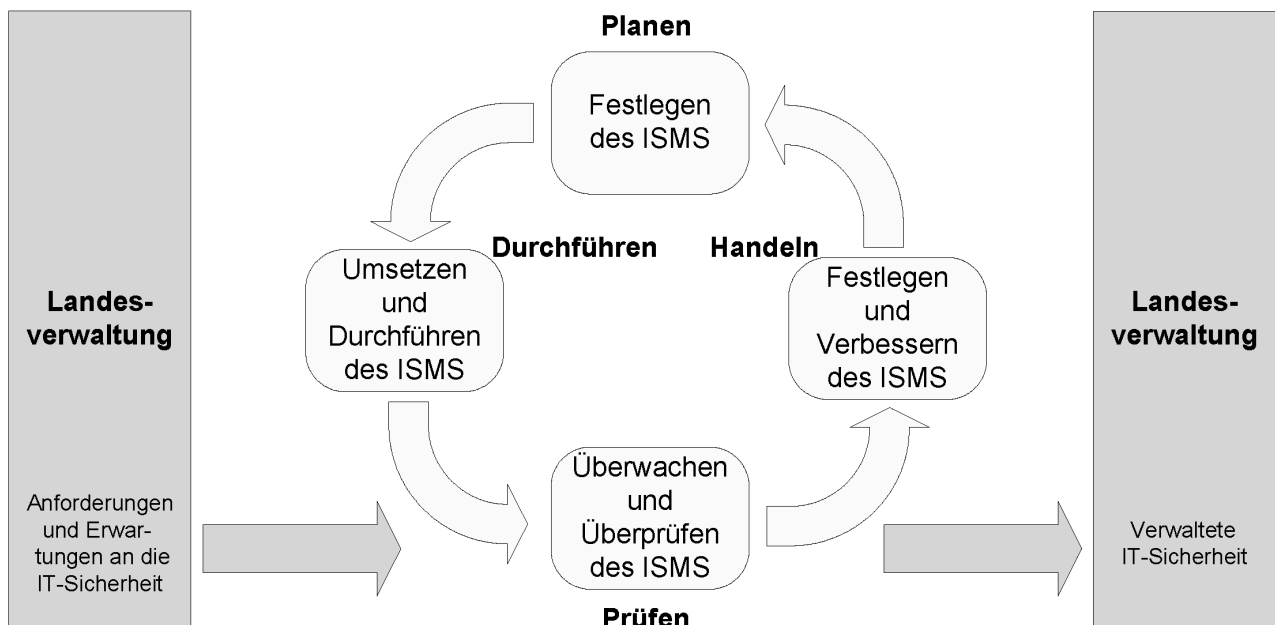


Abbildung 2: Auf ISMS-Prozesse angewandtes PDCA-Modell

**Anlage 1  
zur IT-Sicherheitsleitlinie  
des Landes Brandenburg**

**IT-Sicherheitsstandards unter Beobachtung für die Jahre  
2007/2008**

Bezüglich bestehender IT-Sicherheitsstandards wird auf die aktuelle IT-Standardisierungsrichtlinie verwiesen.

Im Rahmen der Fortschreibung der IT-Standards sollen in den Jahren 2007/2008 für den Bereich der IT-Sicherheitsstandards unter anderem folgende Standardisierungsaussagen getroffen werden:

- VPN-Standard Festlegungen,\*
- IT-Systemrichtlinien für den Einsatz von Firewalls,\*
- IT-Systemrichtlinien für den Einsatz von Java, JavaScript, ActiveX, Shockwave und weiteren aktiven Web-Technologien,\*
- IT-Systemrichtlinien für den Einsatz von Virenschutzprodukten,\*
- Aussagen zum sicheren Betrieb mobiler Technik (z. B. Notebook, PDA),
- IT-Systemrichtlinien zum Einsatz von WLAN,\*
- IT-Systemrichtlinien zum Einsatz von USB-Geräten,
- IT-Grundschutzbausteine zum Einsatz von Windows Server 2003 als Ergänzung zum IT-GSHB,\*
- Einführung neuer Remote Access Technologien (z. B. Terminalserver)

\* Streichung abhängig von der Behandlung im Rahmen der aktuellen Fortschreibung IT-Standards 2007

**Außerkräftsetzung der Richtlinie  
des Ministeriums für Wirtschaft zur Förderung  
des wirtschaftsbezogenen Technologietransfers  
und technologieorientierter Existenzgründungen**

Bekanntmachung des Ministeriums für Wirtschaft  
Vom 12. Oktober 2007

Die Richtlinie des Ministeriums für Wirtschaft zur Förderung des wirtschaftsbezogenen Technologietransfers und technologieorientierter Existenzgründungen vom 15. Juni 2007 (ABl. S. 1466) wird mit Wirkung vom 12. Oktober 2007 außer Kraft gesetzt.

**Änderung der Allgemeinen Verwaltungsvorschriften  
zur Landeshaushaltsordnung**

Erlass des Ministeriums der Finanzen  
- 21 - H 1007.015-105 - 1/07 -  
Vom 5. Oktober 2007

Gemäß § 5 der Landeshaushaltsordnung (LHO) werden die Allgemeinen Verwaltungsvorschriften zur Landeshaushaltsordnung (VV-LHO) vom 17. Mai 2000 (ABl. S. 666), zuletzt geändert durch den Erlass vom 14. Mai 2007 (ABl. S. 1427), wie folgt geändert:

1. In den VV Nr. 3.2.2 zu § 15 LHO werden die Wörter „Angestellte und Arbeiter“ durch das Wort „Arbeitnehmer“ ersetzt.
2. Die VV zu § 17 LHO werden wie folgt geändert:
  - a) In Nr. 7.1.3 werden die Wörter „Angestellte und Arbeiter“ durch das Wort „Arbeitnehmer“ ersetzt.
  - b) In Nr. 7.2 werden die Wörter „Vergütungs- bzw. Lohngruppen“ durch das Wort „Entgeltgruppen“ ersetzt.
  - c) In Nr. 7.3 werden die Wörter „Angestellte und Arbeiter“ durch das Wort „Arbeitnehmer“ ersetzt.
3. In den VV Nr. 1.4 zu § 21 LHO werden die Wörter „Angestellte und Arbeiter“ durch das Wort „Arbeitnehmer“ ersetzt.
4. In den VV Nr. 1.6 zu § 34 LHO werden die Wörter „Vergütungs-, Lohn-“ durch das Wort „Entgelt-“ ersetzt.

5. Das Muster zu VV Nr. 1.5 zu § 37 LHO wird wie folgt gefasst:

„Muster zu VV Nr. 1.5 zu § 37

.....  
(Dienststelle)

....., den ..... 20..

**Antrag  
auf Einwilligung in eine über-/außerplanmäßige Ausgabe<sup>1</sup>  
im Haushaltsjahr 20..**

Kapitel: .....

Titel: .....

Zweckbestimmung: .....

Übertragbar/nicht übertragbar<sup>1</sup>

Haushaltsansatz ..... EUR

+ gebildeter Ausgaberes/- Vorgriff aus dem abgelaufenen Haushaltsjahr ..... EUR

Gesamtsoll ..... EUR

+ Deckungsfähigkeit zulasten  
von Kap. .... Titel ..... EUR

+ Verstärkung durch Mehreinnahmen lt. Verstärkungsvermerk  
bei Kap. .... Titel ..... EUR

+ bereits erteilte Einwilligung in über-/außerplanmäßige<sup>1</sup> Ausgaben ..... EUR

Ausgabeermächtigung für 20.. ..... EUR

Davon ab lt. HÜL-A ..... EUR

bis zum Tag der Antragstellung ..... EUR

- zur Zahlung angeordnet ..... EUR

- über den zur Zahlung angeordneten Betrag hinaus festgelegt und nicht ins Folgejahr verschiebbar ..... EUR

Noch verfügbar ..... EUR

Beantragte - weitere - über-/außerplanmäßige Ausgabe<sup>1</sup> ..... EUR

Ausgleich durch Einsparung bei Kap. .... Titel ..... EUR

**Kurze Begründung** für die Mitteilung des Ministeriums der Finanzen an den Landtag (§ 37 Abs. 4) und die Haushaltsrechnung (Kurze erschöpfende Angaben über das unvorhergesehene und unabweisbare Bedürfnis):

**Eingehende Begründung** für das Ministerium der Finanzen unter Darlegung des Sachverhalts, aus dem sich der unvorhergesehene Mehrbedarf sowie die sachliche und zeitliche Unabweisbarkeit der Ausgaben im laufenden Haushaltsjahr ergeben (ggf. besonderes Blatt verwenden oder in einem zusätzlichen Antragschreiben darlegen):

<sup>1</sup> Nichtzutreffendes streichen“.

6. Die VV zu § 38 LHO werden wie folgt geändert:

- a) In Nr. 2.1 wird nach dem Wort „einzureichen.“ der Satz „Der Antrag hat die in dem beigefügten Muster aufgeführten Mindestangaben zu enthalten.“ angefügt.
- b) Das Muster zu VV Nr. 2.1 zu § 38 wird wie folgt angefügt:

**„Muster zu VV Nr. 2.1 zu § 38**

....., den ..... 20..  
 (Dienststelle)

**Antrag  
 auf Einwilligung in eine über-/außerplanmäßige Verpflichtungsermächtigung (VE)<sup>1, 2</sup>  
 nach § 38 Abs. 1 Satz 2 LHO im Haushaltsjahr 20..**

Einzelplan: ..... Kapitel: ..... Titel: .....

Zweckbestimmung: .....

**Ermittlung der über-/außerplanmäßigen Verpflichtungsermächtigung (VE)<sup>1, 2</sup>**

	<b>Gesamt- betrag</b>	Von dem Gesamtbetrag (in Spalte 1) werden fällig				
	<b>20..</b>	20..	20..	20..	20..	Folgejahre
	EUR	EUR	EUR	EUR	EUR	EUR
	1	2	3	4	5	6
1. Ansatz der VE im Haushaltsplan <sup>2</sup>						
2. Inanspruchnahme der Deckungsfähigkeit zulasten der VE						
3. Inanspruchnahme der Deckungsfähigkeit zugunsten der VE						
4. Bisher bewilligte über-/außerplanmäßige VE <sup>1</sup>						
5. VE-Rahmen insgesamt						
6. Davon in Anspruch genommen						
7. VE Rest						
8. noch erforderliche VE						
9. Mithin über-/außerplanmäßige VE <sup>1</sup> (8. ./ 7.)						
10. Einsparung bei der VE Kapitel: ..... Titel: .....						

**Begründung** für die beantragte Einwilligung in eine über-/außerplanmäßige VE<sup>1, 2</sup> (ggf. besonderes Blatt verwenden oder in einem zusätzlichen Antragsschreiben darlegen):

<sup>1</sup> Nichtzutreffendes streichen

<sup>2</sup> Bei der vorläufigen Haushaltsführung ist die VE des Vorjahres anzugeben, soweit sie nicht in Anspruch genommen worden ist (§ 45 Abs. 1 Satz 2 LHO).“

7. In den VV Nr. 3 zu § 40 LHO werden die Wörter „Vergütungen von Angestellten“ durch die Wörter „Entgelte von Arbeitnehmern“ ersetzt.
8. Die Anlage 1 zu Nr. 5.1 VV zu § 44 LHO wird wie folgt geändert:
  - a) In Nr. 1.3 wird das Wort „Vergütungen“ durch das Wort „Entgelte“ ersetzt.
  - b) In Nr. 9.4 werden die Wörter „verlangt werden“ durch die Wörter „zu verlangen“ ersetzt.
  - c) In Nr. 9.4 wird die Angabe „(§ 49a Abs. 4 Satz 2 VwVfGBbg)“ durch die Angabe „(§ 49a Abs. 4 Satz 1 VwVfGBbg)“ ersetzt.
9. In der Nr. 8.4 der Anlage 2 zu Nr. 5.1 VV zu § 44 LHO werden die Wörter „verlangt werden“ durch die Wörter „zu verlangen“ ersetzt.
10. In den VV Nr. 6 zu § 47 LHO werden die Wörter „Angestellte und Arbeiter“ durch das Wort „Arbeitnehmer“ ersetzt.
11. Die VV zu § 49 LHO werden wie folgt geändert:
  - a) In Nr. 4.1 wird das Wort „Vergütungsgruppe“ durch das Wort „Entgeltgruppe“ ersetzt.
  - b) In Nr. 4.2 wird das Wort „Vergütungsgruppe“ durch das Wort „Entgeltgruppe“ ersetzt.
12. Die VV zu § 50 LHO werden wie folgt geändert:
  - a) In Nr. 2.2.2 werden die Wörter „Dezembervergütungen für Angestellte“ durch die Wörter „Dezemberentgelte für Arbeitnehmer“ ersetzt.
  - b) In Nr. 2.2.2 wird das Wort „Angestellten“ durch das Wort „Arbeitnehmers“ ersetzt.
13. In den VV Nr. 3 zu § 52 LHO werden die Wörter „Angestellte und Arbeiter“ durch das Wort „Arbeitnehmer“ ersetzt.
14. In den VV Nr. 4 zu § 58 LHO wird die Angabe „Nummern 1.5, 1.6, 2.2 und 2.3“ durch die Angabe „Nummern 1.5, 1.6, 2.2, 2.3 und 2.4“ ersetzt.
15. In den VV Nr. 6.2 zu § 59 LHO werden die Wörter „Vergütungen und Löhne“ durch das Wort „Entgelte“ ersetzt.
16. Die VV zu § 60 LHO werden wie folgt gefasst:

„1 Eine Einzahlung, die als Verwahrung gebucht wurde, ist grundsätzlich in dem Haushaltsjahr zu vereinnahmen, in dem die Verwahrung entstanden ist, spätestens jedoch bis zum Ablauf des zweiten auf die Buchung folgenden Haushaltsjahres. Sollte die Verwendung der als Verwahrung gebuchten Einzahlung bis zu diesem Zeitpunkt nicht aufgeklärt werden können (unanbringlich), wird sie vom Beauftragten für den Haushalt der Kasse bei Sonstige Einnahmen vereinnahmt.“

Dies gilt nicht für Verwahrungen

- die als Sicherheiten bzw. Hinterlegungen eingezahlt wurden.
- von beschlagnahmten Geldern in Straf- und Bußgeldverfahren.
- von Gefangenengeldern.

Das Ministerium der Finanzen kann weitere Ausnahmen zulassen.

- 2 Die Unanbringlichkeit der Einzahlung gilt unmittelbar als gegeben, wenn es sich um Beträge bis 25 Euro handelt und innerhalb von sechs Monaten die Verwendung der Einzahlung nicht geklärt werden konnte.
- 3 Die Kasse hat die Unanbringlichkeit der Einzahlung und die zur Aufklärung getroffenen Maßnahmen festzustellen. Die getroffenen Maßnahmen zur Aufklärung der Verwendung der unanbringlichen Einzahlungen müssen im Verhältnis zum Einzahlungsbetrag stehen.
- 4 Alle Vorschuss- und Verwahrungskonten werden im Rahmen der Kassenprüfung regelmäßig überprüft. Insbesondere wird geprüft, ob die Vorschüsse oder Verwahrungen innerhalb der vorgegebenen Fristen ausgeglichen worden sind bzw. ob die Zahlungen dem Zweck der Einrichtung des Vorschuss- oder Verwahrungskontos entsprechen. Werden Beanstandungen bei bewirtschafteterbezogenen Vorschuss- und Verwahrungskonten festgestellt, werden die zuständigen Bewirtschafteter unterrichtet, um entsprechende Maßnahmen veranlassen zu können. Werden die Beanstandungen innerhalb von sechs Monaten nicht erledigt, wird der Kassenprüfer dem zuständigen Referat des Ministeriums der Finanzen berichten. Das Prüfungsrecht des Landesrechnungshofes bleibt hiervon unberührt.“
17. Die Vorbemerkungen der VV zu den §§ 70 bis 80 LHO werden wie folgt geändert:
  - a) In Nr. 13 wird das Wort „Angestellte“ durch das Wort „Arbeitnehmer“ ersetzt.
  - b) In Nr. 57 werden die Wörter „Angestellte“ und „Angestellten“ jeweils durch das Wort „Arbeitnehmer“ ersetzt.
18. Die VV zu § 70 LHO werden wie folgt geändert:
  - a) In Nr. 11.2 wird das Wort „Angestellte“ durch das Wort „Arbeitnehmer“ ersetzt.
  - b) In Nr. 16.1.2 wird das Wort „Angestellte“ durch das Wort „Arbeitnehmer“ ersetzt.
  - c) In Nr. 16.1.2 wird die Angabe „Vergütungsgruppe VIII BAT-Ost“ durch die Angabe „Entgeltgruppe E 3“ ersetzt.
  - d) In Nr. 16.2 wird das Wort „Angestellte“ durch das Wort „Arbeitnehmer“ ersetzt.
  - e) In Nr. 17.1 wird das Wort „Angestellte“ durch das Wort „Arbeitnehmer“ ersetzt.

- f) In Nr. 19.1 wird das Wort „Angestellten“ durch das Wort „Arbeitnehmer“ ersetzt.
- g) In Nr. 19.3 wird das Wort „Angestellte“ durch das Wort „Arbeitnehmer“ ersetzt.
- h) In Nr. 19.6 wird das Wort „Angestellten“ durch das Wort „Arbeitnehmer“ ersetzt.
- i) In Nr. 20.1 wird das Wort „Angestellten“ durch das Wort „Arbeitnehmer“ ersetzt.
- j) In Nr. 20.2.2 wird das Wort „Angestellten“ durch das Wort „Arbeitnehmer“ ersetzt.
- k) In Nr. 27.2 wird das Wort „Angestellten“ durch das Wort „Arbeitnehmer“ ersetzt.
- l) In Nr. 27.3 wird das Wort „Angestellten“ durch das Wort „Arbeitnehmer“ ersetzt.
- m) In Nr. 31.4 wird das Wort „Angestellten“ durch das Wort „Arbeitnehmer“ ersetzt.
- n) In Nr. 36.3 wird das Wort „Angestellten“ durch das Wort „Arbeitnehmern“ ersetzt.
- o) In Nr. 36.4 wird das Wort „Angestellten“ durch das Wort „Arbeitnehmer“ ersetzt.
- p) In Nr. 38.1 wird das Wort „Angestellten“ durch das Wort „Arbeitnehmer“ ersetzt.
- q) In Nr. 39.2.8.1 wird das Wort „Angestellten“ durch das Wort „Arbeitnehmers“ ersetzt.
- r) In Nr. 39.2.8.2 wird das Wort „Angestellten“ durch das Wort „Arbeitnehmers“ ersetzt.
- s) In Nr. 39.2.8.3 wird das Wort „Angestellten“ durch das Wort „Arbeitnehmers“ ersetzt.
- t) In Nr. 39.6 wird das Wort „Angestellten“ durch das Wort „Arbeitnehmer“ ersetzt.
- u) In Nr. 39.9 werden die Wörter „Angestellte“ und „Angestellten“ jeweils durch das Wort „Arbeitnehmer“ ersetzt.
- v) In Nr. 40.3 wird das Wort „Angestellten“ durch das Wort „Arbeitnehmer“ ersetzt.
- w) In Nr. 47.4 wird das Wort „Angestellten“ durch das Wort „Arbeitnehmer“ ersetzt.
- x) In Nr. 49.12 wird das Wort „Angestellten“ durch das Wort „Arbeitnehmer“ ersetzt.
- y) In Nr. 55.4 wird das Wort „Angestellten“ durch das Wort „Arbeitnehmer“ ersetzt.
- z) In Nr. 56.7 wird das Wort „Angestellten“ durch das Wort „Arbeitnehmer“ ersetzt.
- aa) In Nr. 62.3 wird das Wort „Angestellten“ durch das Wort „Arbeitnehmern“ ersetzt.
19. Die VV zu § 78 LHO werden wie folgt geändert:
- a) In Nr. 9.1 wird das Wort „Angestellten“ durch das Wort „Arbeitnehmer“ ersetzt.
- b) In Nr. 13.1.3 wird das Wort „Angestellten“ durch das Wort „Arbeitnehmer“ ersetzt.
20. Die VV zu § 79 LHO werden wie folgt geändert:
- a) In Nr. 6.2 wird das Wort „Angestellte“ durch das Wort „Arbeitnehmer“ ersetzt.
- b) In Nr. 6.3 wird das Wort „Angestellten“ durch das Wort „Arbeitnehmer“ ersetzt.
- c) In Nr. 7.1 wird das Wort „Angestellten“ durch das Wort „Arbeitnehmer“ ersetzt.
- d) In Nr. 7.3 wird das Wort „Angestellten“ durch das Wort „Arbeitnehmer“ ersetzt.
- e) In Nr. 7.4 wird das Wort „Angestellten“ durch das Wort „Arbeitnehmern“ ersetzt.
- f) In Nr. 7.6 wird das Wort „Angestellten“ durch das Wort „Arbeitnehmern“ ersetzt.
- g) In Nr. 7.7 wird das Wort „Angestellte“ durch das Wort „Arbeitnehmer“ ersetzt.
- h) In Nr. 18.2 wird das Wort „Angestellter“ durch das Wort „Arbeitnehmer“ ersetzt.
21. Die Anlage 2 zu VV Nr. 5.2 zu § 79 LHO wird wie folgt geändert:
- a) In Nr. 4 wird das Wort „Angestellten“ durch das Wort „Arbeitnehmer“ ersetzt.
- b) In Nr. 5.2 wird das Wort „Angestellten“ durch das Wort „Arbeitnehmer“ ersetzt.
- c) In Nr. 8.3 wird das Wort „Angestellten“ durch das Wort „Arbeitnehmer“ ersetzt.
- d) In Nr. 8.6 wird das Wort „Angestellte“ durch das Wort „Arbeitnehmer“ ersetzt.
22. Die VV zu § 105 LHO wird wie folgt geändert:
- a) In Nr. 2 wird das Wort „Angestellte“ durch das Wort „Arbeitnehmer“ ersetzt.
- b) In Nr. 2 wird das Wort „Vergütungsgruppen“ durch das Wort „Entgeltgruppen“ ersetzt.

Dieser Erlass tritt am Tage nach seiner Veröffentlichung im Amtsblatt für Brandenburg in Kraft.



## **Bewilligung von Parkerleichterungen für besondere Gruppen schwerbehinderter Menschen**

Erlass  
des Ministeriums für Infrastruktur und Raumordnung  
Abteilung 5 - Straßenverkehr - Nr. 10/2007  
Vom 4. Oktober 2007

Die Erteilung von Ausnahmegenehmigungen für schwerbehinderte Menschen nach § 46 Abs. 1 Satz 1 Nr. 11 der Straßenverkehrs-Ordnung (StVO) mit der dazugehörigen allgemeinen Verwaltungsvorschrift zur StVO (VwV-StVO) führt in der Praxis bei bestimmten Personengruppen von schwerbehinderten Menschen zu nicht gewollten Härten.

Im Einvernehmen mit dem Ministerium für Arbeit, Soziales, Gesundheit und Familie wird daher zur Vermeidung von Härten bei der Bewilligung von Parkerleichterungen für besondere Gruppen schwerbehinderter Menschen Folgendes bestimmt:

### **1 Gleichzusetzender Personenkreis**

Auf Antrag erhalten schwerbehinderte Menschen mit folgenden vom Landesamt für Soziales und Versorgung bestätigten Gesundheitsstörungen beziehungsweise Funktionsbeeinträchtigungen, deren Auswirkungen den Mobilitätseinschränkungen schwerbehinderter Menschen mit einem Merkzeichen „aG“ (außergewöhnliche Gehbehinderung) fast gleichzusetzen sind, eine Ausnahmegenehmigung nach § 46 Abs. 1 Satz 1 Nr. 11 StVO (Bewilligung von Parkerleichterungen):

- a) Grad der Behinderung von wenigstens 80 allein wegen der Funktionsstörungen an den unteren Gliedmaßen (und der Lendenwirbelsäule, soweit sich diese auf das Gehvermögen auswirken) und Zuerkennung der Merkzeichen „G“ (erhebliche Beeinträchtigung der Bewegungsfähigkeit im Straßenverkehr) und „B“ (Berechtigung zur Mitnahme einer Begleitperson).
- b) Grad der Behinderung von wenigstens 70 allein wegen der Funktionsstörungen an den unteren Gliedmaßen (und der Lendenwirbelsäule, soweit sich diese auf das Gehvermögen auswirken) und gleichzeitig Funktionsstörungen des Herzens oder der Atmungsorgane mit einem Grad der Behinderung von wenigstens 50 und Zuerkennung der Merkzeichen „G“ (erhebliche Beeinträchtigung der Bewegungsfähigkeit im Straßenverkehr) und „B“ (Berechtigung zur Mitnahme einer Begleitperson).

- c) Morbus-Crohn beziehungsweise Colitis ulcerosa mit einem Grad der Behinderung von wenigstens 60.
- d) Stomaträger mit doppeltem Stoma (künstlicher Darmausgang und künstliche Harnableitung).

### **2 Verwaltungsverfahren**

- a) Das Landesamt für Soziales und Versorgung prüft im Wege der Amtshilfe bereits im Rahmen des Verfahrens über die Feststellung des Grades der Behinderung, ob ein Antragsteller/eine Antragstellerin zu dem in Nummer 1 bestimmten Personenkreis gehört und erteilt eine Bescheinigung (siehe Anlage) als Nachweis zum formlosen Antrag auf Erteilung einer Ausnahmegenehmigung nach § 46 Abs. 1 Satz 1 Nr. 11 StVO (Bewilligung von Parkerleichterungen für schwerbehinderte Menschen).

Der Antrag ist unter Vorlage der Bescheinigung des Landesamtes für Soziales und Versorgung bei der zuständigen Straßenverkehrsbehörde zu stellen.

- b) Die zuständige Straßenverkehrsbehörde erteilt in widerruflicher Weise eine Ausnahmegenehmigung auf der Grundlage des für die Erteilung von Ausnahmegenehmigungen für schwerbehinderte Menschen mit außergewöhnlicher Gehbehinderung oder Blinde verwendeten Musters. Sie gilt für das Gebiet des Landes Brandenburg sowie gemäß Vereinbarung mit der Senatsverwaltung für Stadtentwicklung auch für das Gebiet des Landes Berlin und ist in der Regel für die Dauer der Gültigkeit des Schwerbehindertenausweises zu erteilen, längstens jedoch nur bis zum Außerkrafttreten dieser Regelung nach Nummer 3.

Daneben ist ein entsprechender Parkausweis auf der Grundlage des im Verkehrsblatt 2000 S. 624 ff. veröffentlichten Musters zu erteilen; die auf die Gebiete der Länder Brandenburg und Berlin beschränkte Gültigkeit ist zwischen dem Siegelfeld und dem Rollstuhlsymbol mittels des Zusatzes „BBg und Berlin“ zu vermerken.

- c) Es wird empfohlen, die Ausnahmegenehmigung gebührenfrei zu erteilen (§ 5 Abs. 6 der Gebührenordnung für Maßnahmen im Straßenverkehr).

### **3 Inkrafttreten/Außerkrafttreten**

Diese Regelung tritt am 1. November 2007 in Kraft und am 31. Oktober 2012 außer Kraft.



Landesamt für Soziales und Versorgung  
des Landes Brandenburg  
Außenstelle

Datum: .....

**Bescheinigung**

zur Vorlage bei der Straßenverkehrsbehörde als Nachweis zum Antrag auf Erteilung einer Ausnahmegenehmigung nach § 46 Abs. 1 Satz 1 Nr. 11 StVO (Bewilligung von Parkerleichterungen für **besondere Gruppen schwerbehinderter Menschen**).

Es wird bestätigt, dass bei

Frau/Herrn .....  
geb. am .....  
wohnhaft in .....  
AZ .....

folgende Gesundheitsstörungen bzw. Funktionsbeeinträchtigungen bestehen:

- Grad der Behinderung von wenigstens 80 allein wegen der Funktionsstörungen an den unteren Gliedmaßen (und der Lendenwirbelsäule, soweit sich diese auf das Gehvermögen auswirken) und Zuerkennung der Merkzeichen „G“ (erhebliche Beeinträchtigung der Bewegungsfähigkeit im Straßenverkehr) und „B“ (Berechtigung zur Mitnahme einer Begleitperson)
- Grad der Behinderung von wenigstens 70 allein wegen der Funktionsstörungen an den unteren Gliedmaßen (und der Lendenwirbelsäule, soweit sich diese auf das Gehvermögen auswirken) und gleichzeitig Funktionsstörungen des Herzens oder der Atmungsorgane mit einem Grad der Behinderung von wenigstens 50 und Zuerkennung der Merkzeichen „G“ (erhebliche Beeinträchtigung der Bewegungsfähigkeit im Straßenverkehr) und „B“ (Berechtigung zur Mitnahme einer Begleitperson)
- Morbus-Crohn bzw. Colitis ulcerosa mit einem Grad der Behinderung von wenigstens 60
- Stomaträger mit doppeltem Stoma (künstlicher Darmausgang und künstliche Harnableitung)

Damit gehört der/die Betroffene zu den Menschen mit Gesundheitsstörungen bzw. Funktionsbeeinträchtigungen, deren Auswirkungen den Mobilitätseinschränkungen schwerbehinderter Menschen mit dem Merkzeichen „aG“ (außergewöhnliche Gehbehinderung) fast gleichzusetzen sind.

Landesamt für Soziales und Versorgung

***Diese Bescheinigung ist maschinell erstellt und ohne Unterschrift gültig.***

Hinweis: Zur Beantragung der Ausnahmegenehmigung benötigt die Straßenverkehrsbehörde neben dieser Bescheinigung ein Passbild und eine beidseitige Kopie des Schwerbehindertenausweises.

**Öffentlich-rechtliche Vereinbarung  
über die gegenseitige nachbarliche Hilfeleistung  
im Rettungsdienst zwischen den Landkreisen  
Ostprignitz-Ruppin und Oberhavel**

Bekanntmachung des Ministeriums des Innern  
Gesch.Z.: III/1.11-347-22/68  
Vom 2. Oktober 2007

**I.**

Gemäß § 24 Abs. 2 Satz 1 des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit im Land Brandenburg in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. Mai 1999 (GVBl. I S. 194) genehmige ich als zuständige Aufsichtsbehörde gemäß § 27 Abs. 4 Satz 2 Nr. 1 Buchstabe b GKG die öffentlich-rechtliche Vereinbarung über die gegenseitige nachbarliche Hilfeleistung im Rettungsdienst zwischen den Landkreisen Ostprignitz-Ruppin und Oberhavel vom 2. Juli 2007.

Die öffentlich-rechtliche Vereinbarung wird am Tage nach der öffentlichen Bekanntmachung einschließlich ihrer Genehmigung im „Amtsblatt für Brandenburg“ wirksam.

Potsdam, den 2. Oktober 2007

Im Auftrag

i. V. Grünewald  
Hoffmann

**II.**

Die öffentlich-rechtliche Vereinbarung hat folgenden Wortlaut:

**Öffentlich-rechtliche Vereinbarung  
über die gegenseitige nachbarliche Hilfeleistung  
im Rettungsdienst**

zwischen dem Landkreis Ostprignitz-Ruppin als Träger des Rettungsdienstes  
- vertreten durch den Landrat Christian Gilde -  
und dem Landkreis Oberhavel als Träger des Rettungsdienstes  
- vertreten durch den Landrat Karl-Heinz Schröter -

Gemäß § 3 Abs. 1 des Gesetzes über den Rettungsdienst im Land Brandenburg (Brandenburgisches Rettungsdienstgesetz - BbgRettG) vom 18. Mai 2005 (GVBl. I S. 202) sind die Landkreise Träger des Rettungsdienstes und nehmen diese Aufgabe im Rahmen des eigenen Wirkungskreises wahr.

Um die erforderlichen Hilfsfristen gemäß § 4 Abs. 3 Nr. 3 BbgRettG in Verbindung mit § 5 Abs. 3 und § 7 Abs. 1 der Verordnung über den Landesrettungsdienstplan des Landes Brandenburg vom 24. Februar 1997 (GVBl. II S. 106) einhalten und um effektiv und wirtschaftlich den Rettungsdienst durchführen zu können, wird auf der Grundlage des § 3 Abs. 3, § 4 Abs. 4 Nr. 1 und § 8 Abs. 6 BbgRettG in Verbindung mit § 3 Abs. 2 der Verordnung über den Landesrettungsdienstplan des Landes Brandenburg folgende öffentlich-rechtliche Vereinbarung gemäß § 23 Abs. 1 und Abs. 2 Satz 2 des Gesetzes über die kommunale Gemeinschaftsarbeit im Land Brandenburg (GKG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. Mai 1999 (GVBl. I S. 194) geschlossen:

§ 1

**Hilfeleistung durch den Landkreis Oberhavel**

(1) Der Landkreis Oberhavel sichert durch die Rettungswache Gransee ganztägig auf Anforderung durch die Leitstelle des Landkreises Ostprignitz-Ruppin die Notfallrettung im Sinne von § 2 Abs. 2 BbgRettG für den Ortsteil Keller der Stadt Lindow (Mark) des Amtes Lindow (Mark) im Landkreis Ostprignitz-Ruppin ab.

(2) Für den Bereich der A 24 Richtung Hamburg bis km 225,3 Raststätte Linumer Bruch erfolgt die Notfallrettung nach Abstimmung durch die Leitstellen beider Landkreise.

(3) Die Verpflichtung zur nachbarlichen Hilfeleistung im Einzelfall bleibt unberührt.

(4) Zuständige Leitstelle gemäß § 1 ist die des Landkreises Ostprignitz-Ruppin.  
Zur Gewährung der Hilfe durch die Rettungswache Gransee sind eingehende Notrufe in der Leitstelle des Landkreises Ostprignitz-Ruppin aus dem im § 1 Abs. 1 aufgeführten Ortsteil bei Notwendigkeit, dass heißt bei fehlenden Kapazitäten, zur Leitstelle des Landkreises Oberhavel weiterzuleiten.  
Eingehende Notrufe in der Leitstelle des Landkreises Oberhavel, die den Ortsteil Keller der Stadt Lindow (Mark) im Landkreis Ostprignitz-Ruppin betreffen, sind durch die Leitstelle des Landkreises Oberhavel zu bearbeiten.

§ 2

**Hilfeleistung durch den Landkreis Ostprignitz-Ruppin**

(1) Der Landkreis Ostprignitz-Ruppin sichert durch die Rettungswache Herzberg ganztägig auf Anforderung durch die Leitstelle des Landkreises Oberhavel die Notfallrettung im Sinne von § 2 Abs. 2 BbgRettG in dem Ortsteil Grieben der amtsfreien Gemeinde Löwenberger Land im Landkreis Oberhavel ab.

(2) Für die A 24 Richtung Berlin bis km 234,6 AS Kremmen erfolgt die Notfallrettung nach Abstimmung durch die Leitstellen beider Landkreise.

(3) Die Verpflichtung zur nachbarlichen Hilfeleistung im Einzelfall bleibt unberührt.

(4) Zuständige Leitstelle gemäß § 2 ist die des Landkreises Oberhavel.

Zur Gewährung der Hilfe durch die Rettungswache Herzberg sind eingehende Notrufe in der Leitstelle des Landkreises Oberhavel aus dem im § 2 Abs. 1 aufgeführten Ortsteil zur Leitstelle des Landkreises Ostprignitz-Ruppin weiterzuleiten.

Eingehende Notrufe in der Leitstelle des Landkreises Ostprignitz-Ruppin, welche den Ortsteil Grieben der amtsfreien Gemeinde Löwenberger Land im Landkreis Oberhavel betreffen, sind durch die Leitstelle des Landkreises Ostprignitz-Ruppin zu bearbeiten.

### § 3

#### **Gebührenerhebung**

Gegenseitig werden keine Kosten in Rechnung gestellt. Die Gebührenerhebung erfolgt durch den Träger des Rettungsdienstes, der die Hilfeleistung erbracht hat. Es gilt das Gebührenrecht dieses Rettungsdienstträgers.

### § 4

#### **Haftungsausgleich**

Im Fall der Haftung eines Partners dieser Vereinbarung gegenüber Dritten findet ein Ausgleich zwischen den Partnern der Vereinbarung nicht statt.

### § 5

#### **Loyalitätsklausel**

Beide Parteien sichern einander eine loyale Erfüllung dieser Vereinbarung zu. Sie werden von sich aus alle Angelegenheiten von besonderer Bedeutung rechtzeitig an die andere Partei herantragen. Angelegenheiten von besonderer Bedeutung sind insbesondere die Veränderung der Vorhaltung oder die Schließung einer unter die Bestimmungen der Vereinbarung fallenden Rettungswache.

### § 6

#### **Salvatorische Klausel**

Sollten einzelne Bestimmungen der Vereinbarung nichtig oder unwirksam sein, so bleibt die Vereinbarung im Übrigen wirksam. Statt der unwirksamen Teile gilt in diesem Fall das nach Sinn und Zweck der Vereinbarung diesen Teilen am Nächstkommende als vereinbart, soweit dies gesetzlich zulässig ist. Im Falle von Lücken gilt, was nach dem Sinn und Zweck dieser

Vereinbarung vernünftigerweise vereinbart worden wäre, hätte man die Lücke von vornherein gesehen und beachtet.

Haben sich die Verhältnisse, die für die Festlegung des Inhalts maßgebend gewesen sind, seit Abschluss der Vereinbarung so wesentlich geändert, dass einer Partei das Festhalten an der ursprünglichen Regelung nicht zuzumuten ist, so kann diese Partei eine Anpassung des Inhalts der Vereinbarung an die geänderten Verhältnisse verlangen.

Mündliche Nebenabreden bestehen nicht. Änderungen und Ergänzungen dieser Vereinbarung bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform. Dies gilt auch für die Aufhebung des Schriftformerfordernisses.

### § 7

#### **Geltungsdauer/Kündigung**

(1) Die Vereinbarung wird auf unbestimmte Zeit geschlossen.

(2) Die Vereinbarung kann unter den Voraussetzungen des § 60 des Verwaltungsverfahrensgesetzes für das Land Brandenburg (VwVfGBbg) bis zum 30. Juni eines Jahres zum Ablauf des folgenden Kalenderjahres gekündigt werden. Die Kündigung bedarf der Schriftform und soll begründet werden. Ein Kündigungsgrund im Sinne des § 60 VwVfGBbg stellt insbesondere die Bildung von gemeinsamen Rettungsdienstbereichen sowie die Regionalisierung der Leitstellen dar.

### § 8

#### **Inkrafttreten**

Diese Vereinbarung tritt am Tag nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung im Amtsblatt für Brandenburg in Kraft.

Neuruppin, den 12.06.2007      Oranienburg, den 02.07.2007

Für den Landkreis  
Ostprignitz-Ruppin

Für den Landkreis  
Oberhavel

Gilde

Schröter

Gilde  
Landrat

Schröter  
Landrat

Alish

Annemarie Reichenberger

Alish  
Vorsitzender  
des Kreistages

Reichenberger  
Vorsitzende  
des Kreistages

**Öffentlich-rechtliche Vereinbarung  
über die gegenseitige nachbarliche Hilfeleistung  
im Rettungsdienst zwischen den Landkreisen  
Ostprignitz-Ruppin und Prignitz**

Bekanntmachung des Ministeriums des Innern  
Gesch.Z.: III/1.11-347-22/68  
Vom 2. Oktober 2007

**I.**

Gemäß § 24 Abs. 2 Satz 1 des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit im Land Brandenburg in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. Mai 1999 (GVBl. I S. 194) genehmige ich als zuständige Aufsichtsbehörde gemäß § 27 Abs. 4 Satz 2 Nr. 1 Buchstabe b GKG die öffentlich-rechtliche Vereinbarung über die gegenseitige nachbarliche Hilfeleistung im Rettungsdienst zwischen den Landkreisen Ostprignitz-Ruppin und Prignitz vom 26. Juni 2007.

Die öffentlich-rechtliche Vereinbarung wird am Tage nach der öffentlichen Bekanntmachung einschließlich ihrer Genehmigung im „Amtsblatt für Brandenburg“ wirksam.

Potsdam, den 2. Oktober 2007

Im Auftrag

i. V. Grünewald  
Hoffmann

**II.**

Die öffentlich-rechtliche Vereinbarung hat folgenden Wortlaut:

**Öffentlich-rechtliche Vereinbarung  
über die gegenseitige nachbarliche Hilfeleistung  
im Rettungsdienst**

zwischen dem Landkreis Ostprignitz-Ruppin als Träger des Rettungsdienstes

- vertreten durch den Landrat Christian Gilde -

und dem Landkreis Prignitz als Träger des Rettungsdienstes

- vertreten durch den Landrat Hans Lange -

Gemäß § 3 Abs. 1 des Gesetzes über den Rettungsdienst im Land Brandenburg (Brandenburgisches Rettungsdienstgesetz - BbgRettG) vom 18. Mai 2005 (GVBl. I S. 202) sind die Landkreise Träger des Rettungsdienstes und nehmen diese Aufgabe im Rahmen des eigenen Wirkungsbereiches wahr.

Um die erforderlichen Hilfsfristen gemäß § 4 Abs. 3 Nr. 3 BbgRettG in Verbindung mit § 5 Abs. 3 und § 7 Abs. 1 der Verordnung über den Landesrettungsdienstplan des Landes Bran-

denburg vom 24. Februar 1997 (GVBl. II S. 106) einhalten und um effektiv und wirtschaftlich den Rettungsdienst durchführen zu können, wird auf der Grundlage des § 3 Abs. 3, § 4 Abs. 4 Nr. 1 und § 8 Abs. 6 BbgRettG in Verbindung mit § 3 Abs. 2 der Verordnung über den Landesrettungsdienstplan des Landes Brandenburg folgende öffentlich-rechtliche Vereinbarung gemäß § 23 Abs. 1 und Abs. 2 Satz 2 des Gesetzes über die kommunale Gemeinschaftsarbeit im Land Brandenburg (GKG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. Mai 1999 (GVBl. I S. 194) geschlossen:

§ 1

**Hilfeleistung durch den Landkreis Prignitz**

(1) Der Landkreis Prignitz sichert durch die Rettungswache Meyenburg ganztägig auf Anforderung durch die Leitstelle des Landkreises Ostprignitz-Ruppin die Notfallrettung im Sinne von § 2 Abs. 2 BbgRettG für den

- Ortsteil Freyenstein einschließlich des Gemeindeteils Neu-Cölln
- Ortsteil Wulfersdorf
- Ortsteil Niemerlang

der Stadt Wittstock/Dosse im Landkreis Ostprignitz-Ruppin ab.

(2) Für den Bereich der A 24 Richtung Berlin bis km 169,5 AS Pritzwalk erfolgt die Notfallrettung nach Abstimmung durch die Leitstellen beider Landkreise.

(3) Die Verpflichtung zur nachbarlichen Hilfeleistung im Einzelfall bleibt unberührt.

(4) Zuständige Leitstelle gemäß § 1 ist die des Landkreises Ostprignitz-Ruppin.

Zur Gewährung der Hilfe durch die Rettungswache Meyenburg sind eingehende Notrufe in der Leitstelle des Landkreises Ostprignitz-Ruppin aus den im § 1 Abs. 1 aufgeführten Ortsteilen und dem Gemeindeteil zur Leitstelle des Landkreises Prignitz weiterzuleiten.

Eingehende Notrufe in der Leitstelle des Landkreises Prignitz, welche die Ortsteile Freyenstein einschließlich des Gemeindeteils Neu-Cölln, Wulfersdorf und Niemerlang der Stadt Wittstock/Dosse im Landkreis Ostprignitz-Ruppin betreffen, sind durch die Leitstelle Prignitz zu bearbeiten.

§ 2

**Hilfeleistung durch den Landkreis Ostprignitz-Ruppin**

(1) Der Landkreis Ostprignitz-Ruppin sichert durch die Rettungswache Kyritz ganztägig auf Anforderung durch die Leitstelle des Landkreises Prignitz die Notfallrettung im Sinne von § 2 Abs. 2 BbgRettG und den Krankentransport im Sinne von § 2 Abs. 3 BbgRettG für die amtsfreie Gemeinde Gumtow im Landkreis Prignitz ab.

(2) Für die A 24 Richtung Hamburg bis km 152,6 AS Meyenburg erfolgt die Notfallrettung nach Abstimmung durch die Leitstellen beider Landkreise.

(3) Die Verpflichtung zur nachbarlichen Hilfeleistung im Einzelfall bleibt unberührt.

(4) Zuständige Leitstelle gemäß § 2 ist die des Landkreises Prignitz.

Zur Gewährung der Hilfe durch die Rettungswache Kyritz sind eingehende Notrufe in der Leitstelle des Landkreises Prignitz aus der im § 2 Abs. 1 aufgeführten Gemeinde zur Leitstelle des Landkreises Ostprignitz-Ruppin weiterzuleiten.

Eingehende Notrufe in der Leitstelle des Landkreises Ostprignitz-Ruppin, welche die amtsfreie Gemeinde Gumtow im Landkreis Prignitz betreffen, sind durch die Leitstelle des Landkreises Ostprignitz-Ruppin zu bearbeiten.

### § 3

#### **Gebührenerhebung**

Gegenseitig werden keine Kosten in Rechnung gestellt.

Die Gebührenerhebung erfolgt durch den Träger des Rettungsdienstes, der die Hilfeleistung erbracht hat. Es gilt das Gebührenrecht dieses Rettungsdienststrägers.

### § 4

#### **Haftungsausgleich**

Im Fall der Haftung eines Partners dieser Vereinbarung gegenüber Dritten findet ein Ausgleich zwischen den Partnern der Vereinbarung nicht statt.

### § 5

#### **Loyalitätsklausel**

Beide Parteien sichern einander eine loyale Erfüllung dieser Vereinbarung zu. Sie werden von sich aus alle Angelegenheiten von besonderer Bedeutung rechtzeitig an die andere Partei herantragen. Angelegenheiten von besonderer Bedeutung sind insbesondere die Veränderung der Vorhaltung oder die Schließung einer unter die Bestimmungen der Vereinbarung fallenden Rettungswache.

### § 6

#### **Salvatorische Klausel**

Sollten einzelne Bestimmungen der Vereinbarung nichtig oder unwirksam sein, so bleibt die Vereinbarung im Übrigen wirksam. Statt der unwirksamen Teile gilt in diesem Fall das nach Sinn und Zweck diesen Teilen am Nächstkommende als vereinbart, soweit dies gesetzlich zulässig ist.

Im Falle von Lücken gilt, was nach Sinn und Zweck dieser Vereinbarung vernünftigerweise vereinbart worden wäre, hätte man die Lücke von vornherein gesehen und beachtet.

Haben sich die Verhältnisse, die für die Festlegung des Inhalts maßgebend gewesen sind, seit Abschluss der Vereinbarung so wesentlich geändert, dass einer Partei das Festhalten an der ursprünglichen Regelung nicht zuzumuten ist, so kann diese Partei eine Anpassung des Inhalts der Vereinbarung an die geänderten Verhältnisse verlangen.

Mündliche Nebenabreden bestehen nicht. Änderungen und Ergänzungen dieser Vereinbarung bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform. Dies gilt auch für die Aufhebung des Schriftformerfordernisses.

### § 7

#### **Geltungsdauer/Kündigung**

(1) Die Vereinbarung wird auf unbestimmte Zeit geschlossen.

(2) Die Vereinbarung kann unter den Voraussetzungen des § 60 des Verwaltungsverfahrensgesetzes für das Land Brandenburg (VwVfGBbg) bis zum 30. Juni eines Jahres zum Ablauf des folgenden Kalenderjahres gekündigt werden. Die Kündigung bedarf der Schriftform und soll begründet werden. Ein Kündigungsgrund im Sinne des § 60 VwVfGBbg stellt insbesondere die Bildung von gemeinsamen Rettungsdienstbereichen sowie die Regionalisierung der Leitstellen dar.

### § 8

#### **Inkrafttreten**

Diese Vereinbarung tritt am Tag nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung im Amtsblatt für Brandenburg in Kraft.

Neuruppin, den 12.06.2007      Perleberg, den 26.06.2007

Für den Landkreis  
Ostprignitz-Ruppin

Für den Landkreis  
Prignitz

Gilde

Hans Lange

Gilde  
Landrat

Lange  
Landrat

Alisch

U. Gutke

Alisch  
Vorsitzender  
des Kreistages

Dr. Gutke  
Vorsitzender  
des Kreistages



### **Vorprüfung zur Feststellung der UVP-Pflicht für das Vorhaben Errichtung und Betrieb einer Tierhaltungsanlage in 15324 Letschin/OT Ortwig**

Bekanntmachung des Landesumweltamtes Brandenburg  
Vom 23. Oktober 2007

Die Firma Kalies GbR, Loose 13 in 15324 Letschin beabsichtigt, in 15324 Letschin/OT Ortwig eine Schweinemastanlage zu errichten und zu betreiben. Es handelt sich dabei um eine Anlage der Nummer 7.1 a) gg) Spalte 2 des Anhanges der Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen (4. BImSchV) sowie um ein Vorhaben der Nummer 7.7.2 Spalte 2 der Anlage 1 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG).

**Im Ergebnis der Vorprüfung wurde festgestellt, dass für das oben genannte Vorhaben keine UVP-Pflicht besteht.**

Die Feststellung erfolgte durch eine standortbezogene Einzel-fallprüfung nach § 3c UVPG auf der Grundlage der vom Vorhabensträger vorgelegten Unterlagen und eigener Informationen.

Diese Entscheidung ist nicht selbständig anfechtbar (§ 3a UVPG). Die Begründung dieser Entscheidung und die ihr zugrunde liegenden Unterlagen können nach vorheriger telefonischer Anmeldung unter der Telefonnummer 0335 560-3182 während der Dienstzeiten im Landesumweltamt Brandenburg, Regionalabteilung Ost, Genehmigungsverfahrensstelle, Zimmer 103, Müllroser Chaussee 50 in 15236 Frankfurt (Oder), eingesehen werden.

#### **Rechtsgrundlagen**

Gesetz zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Luftverunreinigungen, Geräusche, Erschütterungen und ähnliche Vorgänge (Bundes-Immissionsschutzgesetz - BImSchG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 26. September 2002 (BGBl. I S. 3830), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 18. Dezember 2006 (BGBl. I S. 3180)

Vierte Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen - 4. BImSchV) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. März 1997 (BGBl. I S. 504), zuletzt geändert durch Artikel 6 des Gesetzes vom 15. Juli 2006 (BGBl. I S. 1619)

Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 25. Juni 2005 (BGBl. I S. 1757, 2797), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 21. Dezember 2006 (BGBl. I S. 3316)

Landesumweltamt Brandenburg  
Regionalabteilung Ost  
Genehmigungsverfahrensstelle

### **Genehmigung eines Lager- und Umschlagplatzes für Grünschnitt in 16816 Neuruppin**

Bekanntmachung des Landesumweltamtes Brandenburg  
Vom 23. Oktober 2007

Der Agrargenossenschaft Rheinsberg e.G., Wittstocker Straße 1 in 16837 Dorf-Zechlin wurde die **Genehmigung** gemäß § 4 BImSchG erteilt, auf einem Grundstück im Gewerbegebiet Flugplatz Nord Hugo-Eckener-Ring in 16816 Neuruppin eine Anlage zur zeitweiligen Lagerung von nicht gefährlichen Abfällen und eine Anlage zur sonstigen Behandlung von nicht gefährlichen Abfällen, auf die die Vorschriften des Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetzes Anwendung finden (Lager- und Umschlagplatz für Grünschnitt) zu errichten und zu betreiben.

Der Betrieb am Anlagenstandort dient vorrangig der Sammlung von kompostierbaren Abfällen (hier Astwerk, Stubben, Laub, Schnittgut von Sträuchern, Bäumen oder Gras sowie gartentypischen Pflanzenabfällen) aber auch der Annahme von Boden und Steine. Die Anlieferung der benannten Abfälle erfolgt durch Privatpersonen und gewerblichen Kleinunternehmern.

Die sofort kompostierbaren Abfälle werden mindestens einmal täglich ohne weitere Behandlung in die Kompostierungsanlage nach Linow, die ebenfalls der Agrargenossenschaft Rheinsberg e.G. zugehörig ist, abtransportiert. Strauchwerk und Äste werden in periodischen Abständen am Anlagenstandort in einem Schredder zerkleinert. Stammholz und Stubben werden einmal jährlich am Anlagenstandort in einem Walzenzerkleinerer zerkleinert. Das geschredete Material wird im Anschluss der Kompostierungsanlage Linow zugeführt und dort weiter behandelt. Nachfolgende Maßnahmen werden am Anlagenstandort durchgeführt:

- Errichtung eines 1,50 m hohen verzinkten „Wildzaun“ zur Sicherung des Anlagengeländes
- Aufstellung eines Bauwagens und einer Toilette, Schaffung eines PKW-Stellplatzes
- Schaffung von Lager- und Umschlagflächen für die beantragten Abfälle.

Für die Anlage wurde von der Antragstellerin eine Gesamtlagerkapazität von 5.900 t/a angegeben.

Die Anlage soll werktags in der Zeit von 6:00 Uhr bis 18:00 Uhr betrieben werden.

Die immissionsschutzrechtliche Genehmigung wurde unter den im Genehmigungsbescheid aufgeführten Nebenbestimmungen erteilt.

#### **Auslegung**

Die Genehmigung liegt in der Zeit **vom 25.10.2007 bis zum 07.11.2007** im Landesumweltamt Brandenburg, Regionalabtei-

lung West, Genehmigungsverfahrensstelle, Seeburger Chaussee 2 in 14476 Potsdam/OT Groß Glienicke, Zimmer 328, zur Einsichtnahme während der Dienststunden aus. Um telefonische Anmeldung unter der Telefonnummer 033201 442-486 wird nach Möglichkeit gebeten. Mit dem Ende der Auslegungsfrist gilt der Bescheid als bekannt gegeben.

#### Rechtsgrundlagen

Gesetz zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Luftverunreinigungen, Geräusche, Erschütterungen und ähnliche Vorgänge (Bundes-Immissionsschutzgesetz - BImSchG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 26. September 2002 (BGBl. I S. 3830), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 18. Dezember 2006 (BGBl. I S. 3180)

Neunte Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über das Genehmigungsverfahren - 9. BImSchV) in der Fassung der Bekanntmachung vom 29. Mai 1992 (BGBl. I S. 1001), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 9. Dezember 2006 (BGBl. I S. 2819)

Landesumweltamt Brandenburg  
Regionalabteilung West  
Genehmigungsverfahrensstelle

#### Genehmigung für einen Schrottplatz in 16227 Eberswalde

Bekanntmachung des Landesumweltamtes Brandenburg  
Vom 23. Oktober 2007

Der Firma Hennigsdorfer Rohstoff-Recycling GmbH (HRR), August-Conrad-Straße 43 in 16761 Hennigsdorf wurde die **Neugenehmigung** gemäß §§ 4 und 19 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) erteilt, auf dem Grundstück in 16227 Eberswalde, Angermünder Straße **Gemarkung Finow, Flur 11, Flurstücke 45 und 48 (anteilig)** eine Anlage der Nummer 8.9 b) Spalte 2 des Anhangs der 4. BImSchV - Anlagen zur zeitweiligen Lagerung von Eisen- oder Nichteisenschrotten, einschließlich Autowracks, mit einer Gesamtlagerfläche von 1000 Quadratmeter bis weniger als 15000 Quadratmeter oder einer Gesamtlagerkapazität von 100 Tonnen bis weniger als 1500 Tonnen Eisen- oder Nichteisenschrotten, ausgenommen die zeitweilige Lagerung bis zum Einsammeln auf dem Gelände der Entstehung der Abfälle und Anlagen, die durch Nummer 8.13 erfasst werden - zu errichten und zu betreiben.

Das Vorhaben umfasst im Wesentlichen die zeitweilige Lagerung und Behandlung von Abfällen.

Die immissionsschutzrechtliche Genehmigung wurde unter den im Genehmigungsbescheid aufgeführten Nebenbestimmungen erteilt.

#### Auslegung

Die Genehmigung liegt mit einer Ausfertigung der genehmigten Antragsunterlagen **zwei Wochen vom 25. Oktober 2007 bis**

**einschließlich 7. November 2007** im Landesumweltamt Brandenburg, Regionalabteilung Ost, Genehmigungsverfahrensstelle, Müllroser Chaussee 50, Zimmer 103 in 15236 Frankfurt (Oder) zur Einsichtnahme während der Dienststunden aus. Um telefonische Anmeldung unter der Telefonnummer 0335 560-3182 wird nach Möglichkeit gebeten.

**Mit Ende der Auslegungsfrist gilt der Bescheid als bekannt gegeben.**

#### Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann binnen eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist beim Landesumweltamt Brandenburg, Regionalabteilung Ost, Genehmigungsverfahrensstelle, Müllroser Chaussee 50 in 15236 Frankfurt (Oder) schriftlich oder mündlich zur Niederschrift einzulegen.

#### Rechtsgrundlagen

Gesetz zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Luftverunreinigungen, Geräusche, Erschütterungen und ähnliche Vorgänge (Bundes-Immissionsschutzgesetz - BImSchG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 26. September 2002 (BGBl. I S. 3830), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 18. Dezember 2006 (BGBl. I S. 3180)

Neunte Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über das Genehmigungsverfahren - 9. BImSchV) in der Fassung der Bekanntmachung vom 29. Mai 1992 (BGBl. I S. 1001), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 9. Dezember 2006 (BGBl. I S. 2819)

Landesumweltamt Brandenburg  
Regionalabteilung Ost  
Genehmigungsverfahrensstelle

#### Genehmigung für eine Windkraftanlage in 14641 Falkenrehde

Bekanntmachung des Landesumweltamtes Brandenburg  
Vom 23. Oktober 2007

Der Firma Ventotec GmbH, Blinke 6 in 26789 Leer wurde die **Neugenehmigung** gemäß § 4 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) erteilt, auf dem Grundstück in 14641 Falkenrehde, Gemarkung Falkenrehde, Flur 4, Flurstück 4 eine Windkraftanlage vom Typ Vestas V90-2.0 MW (Nabenhöhe 105 m, Rotordurchmesser 90 m, Nennleistung 2 MW) zu errichten und zu betreiben.

Nach § 3c UVPG war für das beantragte Vorhaben eine allgemeine Vorprüfung des Einzelfalles durchzuführen. Im Ergebnis dieser Vorprüfung wurde festgestellt, dass für das Vorhaben keine Pflicht einer Umweltverträglichkeitsprüfung besteht. Diese Feststellung ist nicht selbständig anfechtbar.

Die immissionsschutzrechtliche Genehmigung wurde unter den im Genehmigungsbescheid aufgeführten Nebenbestimmungen erteilt.

#### **Auslegung**

Die Begründung der Entscheidung über das Ergebnis der Vorprüfung sowie die ihr zugrunde liegenden Unterlagen und die Genehmigung liegen in der Zeit **vom 25.10.2007 bis 07.11.2007** im Landesumweltamt Brandenburg, Regionalabteilung West, Genehmigungsverfahrensstelle, Seeburger Chaussee 2, in 14476 Potsdam, Ortsteil Groß Glienicke zur Einsichtnahme während der Dienststunden aus. Um telefonische Anmeldung unter der Telefonnummer 033201 442-486 wird nach Möglichkeit gebeten.

Mit dem Ende der Auslegungsfrist gilt der Bescheid als bekannt gegeben.

#### **Rechtsbehelfsbelehrung**

Gegen die oben genannte Genehmigung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist beim Landesumweltamt Brandenburg, Regionalabteilung West, Genehmigungsverfahrensstelle, Seeburger Chaussee 2, in 14476 Potsdam, Ortsteil Groß Glienicke schriftlich oder mündlich zur Niederschrift einzulegen.

#### **Rechtsgrundlagen**

Gesetz zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Luftverunreinigungen, Geräusche, Erschütterungen und ähnliche Vorgänge (Bundes-Immissionsschutzgesetz-BImSchG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 26. September 2002 (BGBl. I S. 3830), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 18. Dezember 2006 (BGBl. I S. 3180)

Neunte Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über das Genehmigungsverfahren 9. BImSchV) in der Fassung der Bekanntmachung vom 29. Mai 1992 (BGBl. I S. 1001), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 9. Dezember 2006 (BGBl. I S. 2819)

Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 25. Juni 2005 (BGBl. I S. 1757, 2797), zuletzt geändert durch, zuletzt geändert durch Artikel 12 des Gesetzes vom 21. Dezember 2006 (BGBl. I S. 3316)

Landesumweltamt Brandenburg  
Regionalabteilung West  
Genehmigungsverfahrensstelle

### **Vorprüfung zur Feststellung der UVP-Pflicht für die wesentliche Änderung der Deponie Lübben-Ratsvorwerk in 15907 Lübben**

Bekanntmachung des Landesumweltamtes Brandenburg  
Vom 8. Oktober 2007

Der Kommunale Abfallentsorgungsverband „Niederlausitz“, Frankfurter Straße 45 in 15907 Lübben beantragt nach § 31 Abs. 3 des Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetzes (KrW-/AbfG) die Siedlungsabfalldeponie Lübben-Ratsvorwerk im Landkreis Dahme-Spreewald, Gemarkung Lübben, Flur 29 mit den Flurstücken 322, 323, 324, 325, 327/1, 328, 329, 347, 348/1, 435, 438, 444, 445, 446 und Flur 26 mit den Flurstücken 103 und 104 wesentlich zu ändern.

Der Deponiebetreiber beabsichtigt, das mit der Plangenehmigung vom 30.05.2005 erteilte Ablagerungsvolumen im Ablagerungsbereich „DA II“ um 70.000 m<sup>3</sup> in Verbindung mit der Änderung der Oberflächenkontur zu erweitern. Die Änderung der bisherigen Oberflächenkontur besteht in der Verlagerung des Deponiehochpunktes nach Südost und der Änderung der Endhöhe auf 79,0 m üHN, wobei sich der „Erweiterungsbereich“ an den Altbereich (DAI) auch oberhalb der 2. Berme anlehnt. Vorgenannte Änderung der Oberflächenkontur incl. des zusätzlichen Einbauvolumens stellt eine wesentliche Änderung eines Vorhabens im Sinne des § 3e Abs. 1 Nr. 2 UVPG dar. § 3e Abs. 1 Nr. 2 UVPG ordnet eine allgemeine Vorprüfung des Einzelfalls im Sinne des § 3c Abs. 1 Satz 1 und 3 UVPG an, wenn ein bereits UVP-pflichtiges Vorhaben - hier die Deponie - geändert oder erweitert werden soll. Gemäß § 3e Abs. 1 Nr. 2, 2. Halbsatz UVPG sind frühere Änderungen oder Erweiterungen in diese Vorprüfung einzubeziehen.

Nach § 3e Abs. 1 Nr. 2 UVPG war für das beantragte Vorhaben eine allgemeine Vorprüfung des Einzelfalls durchzuführen.

Die Feststellung erfolgte auf der Grundlage der vom Vorhabens-träger vorgelegten Unterlagen und eigener Informationen.

**Im Ergebnis dieser Vorprüfung wurde festgestellt, dass für das oben genannte Vorhaben keine UVP-Pflicht besteht.**

Diese Feststellung ist gemäß § 3a UVPG nicht selbständig anfechtbar. Die Begründung dieser Entscheidung und die ihr zugrunde liegenden Unterlagen können nach vorheriger telefonischer Anmeldung unter der Telefonnummer 033201 442-555 während der Dienstzeiten im Landesumweltamt Brandenburg, Regionalabteilung West, Genehmigungsverfahrensstelle (Referat RW1) Seeburger Chaussee 2, Haus 3, Zimmer 315 in 14476 Potsdam OT Groß Glienicke eingesehen werden.

**Rechtsgrundlagen:**

Gesetz zur Förderung der Kreislaufwirtschaft und Sicherung der umweltverträglichen Beseitigung von Abfällen (Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetz - KrW-/AbfG) vom 27. September 1994 (BGBl. I S. 2705), zuletzt geändert durch Artikel 7 G vom 9. Dezember 2006 (BGBl. I S. 2860)

Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 25. Juni 2005 (BGBl. I S. 1757, 2797), zuletzt geändert durch Artikel 2 vom 21. Dezember 2006 (BGBl. I S. 3316)

Landesumweltamt Brandenburg  
Regionalabteilung West  
Genehmigungsverfahrensstelle

---

## BEKANNTMACHUNGEN DER KÖRPERSCHAFTEN, ANSTALTEN UND STIFTUNGEN DES ÖFFENTLICHEN RECHTS

---

Versorgungswerk der Steuerberater und Steuerbevollmächtigten im Land Brandenburg

- Herr StB Dieter Arnold
- Frau StB Beate Humbert.

### Dritte Wahlbekanntmachung

#### Wahl der Zweiten Vertreterversammlung

#### Bekanntgabe des Wahlergebnisses

Der Wahlausschuss veröffentlicht gemäß § 16 Abs. 1 der Wahlordnung (WO) des Versorgungswerkes der Steuerberater und Steuerbevollmächtigten im Land Brandenburg über die Wahl der Vertreterversammlung (Wahlordnung) das Wahlergebnis wie folgt:

#### Vertreter

- Frau StB Sylvia Dittrich
- Frau StB Katrin Lemke
- Herr StB Thomas Lehnhardt
- Frau StB Sabine Prill
- Frau StB Dr. Stefanie Sewekow
- Herr StB Martin Fürsattel
- Herr StB Thomas Hagedorn
- Frau StB Christina Woellert
- Herr StB Jens Enke
- Herr StB Uwe Weske

#### Ersatzvertreter

- Frau StBv Kerstin Groger
- Frau StB Heike Roy
- Herr StB Christoph Maraszek

Jeder Wahlberechtigte kann die Wahl binnen eines Monats nach Bekanntgabe des Wahlergebnisses in dieser Dritten Wahlbekanntmachung beim Wahlausschuss schriftlich anfechten. Die Frist beginnt mit dem dritten Tag nach Veröffentlichung im Amtsblatt für Brandenburg (§ 17 Abs. 1 WO). Die Wahlanfechtung hat keine aufschiebende Wirkung.

Die Wahlanfechtung kann nur darauf gestützt werden, dass gegen wesentliche Vorschriften über das Wahlrecht, die Wählbarkeit oder das Wahlverfahren verstoßen worden und eine Berichtigung unterblieben ist und die Möglichkeit besteht, dass durch den Verstoß das Wahlergebnis beeinflusst worden ist.

Über die Wahlanfechtung entscheidet der Wahlausschuss.

Die Anschrift des Wahlausschusses lautet:

Wahlausschuss  
z. H. des Vorsitzenden  
Herrn StB Joachim Schulz  
Steuerberaterversorgungswerk Brandenburg  
Tuchmacherstraße 48 B  
14482 Potsdam

Potsdam, den 10.10.2007

gez. StB Joachim Schulz  
Vorsitzender Wahlausschuss

gez. StB Jan Lengermann  
stellv. Vorsitzender  
Wahlausschuss

gez. StB Egon Müller  
Mitglied Wahlausschuss

gez. StBv Angela Olbrich  
Mitglied Wahlausschuss

## BEKANNTMACHUNGEN DER GERICHTE

### Zwangsversteigerungssachen

#### Für alle nachstehend veröffentlichten Zwangsversteigerungssachen gilt Folgendes:

Ist ein Recht in dem genannten Grundbuch nicht vermerkt oder wird ein Recht später als der Versteigerungsvermerk eingetragen, so muss der Berechtigte dieses Recht spätestens im Termin vor der Aufforderung zur Abgabe von Geboten anmelden. Er muss das Recht glaubhaft machen, wenn der Antragsteller bzw. Gläubiger widerspricht. Das Recht wird sonst bei der Feststellung des geringsten Gebots nicht berücksichtigt und bei der Verteilung des Versteigerungserlöses dem Anspruch des Gläubigers und den übrigen Rechten nachgesetzt. Soweit die Anmeldung oder die erforderliche Glaubhaftmachung eines Rechts unterbleibt oder erst nach dem Verteilungstermin erfolgt, bleibt der Anspruch aus diesem Recht gänzlich unberücksichtigt.

Es ist zweckmäßig, schon zwei Wochen vor dem Termin eine genaue Berechnung des Anspruchs, getrennt nach Hauptbetrag, Zinsen und Kosten der Kündigung und der die Befriedigung aus dem Versteigerungsgegenstand bezweckenden Rechtsverfolgung, einzureichen und den beanspruchten Rang mitzuteilen. Der Berechtigte kann die Erklärung auch zur Niederschrift der Geschäftsstelle abgeben.

Wer ein Recht hat, das der Versteigerung des Versteigerungsgegenstandes oder des nach § 55 ZVG mithaftenden Zubehörs entgegensteht, wird aufgefordert, die Aufhebung oder einstweilige Einstellung des Verfahrens zu bewirken, bevor das Gericht den Zuschlag erteilt. Geschieht dies nicht, tritt für das Recht der Versteigerungserlös an die Stelle des versteigerten Gegenstandes.

#### Amtsgericht Bad Liebenwerda

##### Zwangsversteigerung

Im Wege der Zwangsvollstreckung soll am

**Donnerstag, 6. Dezember 2007, 14:00 Uhr**

im Gerichtsgebäude des Amtsgerichts Bad Liebenwerda, Burgplatz 4, 04924 Bad Liebenwerda, Saal 1, das im Grundbuch von **Hohenleipisch Blatt 807** eingetragene Grundstück; Bezeichnung gemäß Bestandsverzeichnis: Flur 1, Flurstück 49, Gebäudeflächen, Dresdener Straße 13, groß 176 m<sup>2</sup> versteigert werden.

Beschreibung laut Gutachten: Auf dem Grundstück befindet sich ein um 1920 erbautes und anteilig instand gesetztes und modernisiertes zweigeschossiges Wohn- und Geschäftshaus. Das Ladenlokal im Erdgeschoss ist vermietet.

Der Versteigerungsvermerk ist in das genannte Grundbuch eingetragen worden am 29.09.2006.

Der Verkehrswert wurde gemäß § 74 a Abs. 5, § 85 a ZVG festgesetzt auf 57.000,00 EUR.

Im Termin am 18.09.2007 ist der Zuschlag versagt worden, weil das abgegebene Meistgebot einschließlich des Kapitalwertes der nach den Versteigerungsbedingungen bestehen bleibenden Rechte die Hälfte des Grundstückswertes nicht erreicht hat. Geschäfts-Nr: 15 K 167/06

#### Amtsgericht Frankfurt (Oder)

##### Zwangsversteigerung

Im Wege der Zwangsvollstreckung soll am

**Montag, 17. Dezember 2007, 9:00 Uhr**

im Gerichtsgebäude Amtsgericht, Müllroser Chaussee 55, 15236 Frankfurt (Oder), Saal 302, das in den Wohnungsgrundbüchern von **Storkow Blätter 3259 und 3261** auf den Namen des: Hubert Bosch eingetragene Wohnungseigentum, Bezeichnung gemäß Bestandsverzeichnis:

##### **Blatt 3259:**

lfd. Nr. 1, 13,33/1000stel Miteigentumsanteil an dem vereinigten Grundstück:

Gemarkung Storkow, Flur 37, Flurstück 92, Gebäude- und Freifläche, Größe: 1.257 m<sup>2</sup>,

Gemarkung Storkow, Flur 37, Flurstück 93, Verkehrsfläche, Größe: 312 m<sup>2</sup>,

Gemarkung Storkow, Flur 37, Flurstück 89, Gebäude- und Freifläche, Größe: 346 m<sup>2</sup>,

Gemarkung Storkow, Flur 37, Flurstück 90, Verkehrsfläche, Größe: 415 m<sup>2</sup>,

Gemarkung Storkow, Flur 37, Flurstück 95, Gebäude- und Freifläche, Größe: 1.611 m<sup>2</sup>,

Gemarkung Storkow, Flur 37, Flurstück 96, Verkehrsfläche, Größe: 549 m<sup>2</sup>

verbunden mit dem Sondereigentum an der Wohnung im Dachgeschoss mit der Nr. 09 des Aufteilungsplanes;

für jeden Miteigentumsanteil ist ein Grundbuchblatt angelegt (Grundbuch von Storkow Blätter 3241 bis 3289). Der hier eingetragene Miteigentumsanteil ist durch die zu den anderen Miteigentumsanteilen gehörenden Sondereigentumsrechte beschränkt.

##### **Blatt 3261**

lfd. Nr. 1, 19,92/1000stel Miteigentumsanteil an dem vereinigten Grundstück:

Gemarkung Storkow, Flur 37, Flurstück 92, Gebäude- und Freifläche, Größe: 1.257 m<sup>2</sup>,

Gemarkung Storkow, Flur 37, Flurstück 93, Verkehrsfläche, Größe: 312 m<sup>2</sup>,

Gemarkung Storkow, Flur 37, Flurstück 89, Gebäude- und Freifläche, Größe: 346 m<sup>2</sup>,

Gemarkung Storkow, Flur 37, Flurstück 90, Verkehrsfläche, Größe: 415 m<sup>2</sup>,

Gemarkung Storkow, Flur 37, Flurstück 95, Gebäude- und Freifläche, Größe: 1.611 m<sup>2</sup>,

Gemarkung Storkow, Flur 37, Flurstück 96, Verkehrsfläche, Größe: 549 m<sup>2</sup>

verbunden mit dem Sondereigentum an der Wohnung im Dachgeschoss mit der Nr. 11 des Aufteilungsplanes;

für jeden Miteigentumsanteil ist ein Grundbuchblatt angelegt (Grundbuch von Storkow Blätter 3241 bis 3289). Der hier eingetragene Miteigentumsanteil ist durch die zu den anderen Miteigentumsanteilen gehörenden Sondereigentumsrechte beschränkt.

versteigert werden.

Der Versteigerungsvermerk ist in die genannten Grundbücher am 14.06.2006 eingetragen worden.

Der Verkehrswert wurde gemäß § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf:



- a) Blatt 3259: 58.400,00 EUR,  
b) Blatt 3261: 84.900,00 EUR.

Postanschrift: Hinter den Höfen, 15859 Storkow.  
Geschäfts-Nr.: 3 K 104/06

#### Zwangsvolle Versteigerung

Im Wege der Zwangsvollstreckung sollen am  
**Montag, 17. Dezember 2007, 11:00 Uhr**  
im Gerichtsgebäude Amtsgericht, Müllroser Chaussee 55,  
15236 Frankfurt (Oder), Saal 302, die im Grundbuch von  
**Frankfurt (Oder) Blatt 13818** auf den Namen des/der

- a) Maik Fröhlich  
b) Peggy Fröhlich geborene Kunkel  
eingetragenen 1/2 Anteile an dem Grundstück, Bezeichnung ge-  
mäß Bestandsverzeichnis:

lfd. Nr. 1, Gemarkung Frankfurt (Oder), Flur 133, Flur-  
stück 1008, Größe: 570 qm  
versteigert werden.

Der Versteigerungsvermerk ist in das genannte Grundbuch am  
06.10.2006 eingetragen worden.

Der Verkehrswert wurde gemäß § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt  
auf: 233.000,00 EUR (je Anteil: 116.500,00 EUR).

Postanschrift: Am Waldrand 38, 15236 Frankfurt (Oder)  
Bebauung: unterkellertes Einfamilienhaus  
Geschäfts-Nr.: 3 K 265/06

#### Zwangsvolle Versteigerung

Im Wege der Zwangsvollstreckung sollen am  
**Montag, 7. Januar 2008, 9:00 Uhr**  
im Amtsgericht Frankfurt (Oder), Müllroser Chaussee 55,  
15236 Frankfurt (Oder), Saal 302, die im Grundbuch von  
**Glienicke Blatt 717** eingetragenen Grundstücke, Bezeichnung  
gemäß Bestandsverzeichnis:

- lfd. Nr. 1, Gemarkung Glienicke, Flur 1, Flurstück 60, Größe  
169 qm,  
lfd. Nr. 2, Gemarkung Glienicke, Flur 1, Flurstück 61, Gebäu-  
de- und Freifläche, Beeskower Str. 32, Größe 386 qm  
versteigert werden.

Der Versteigerungsvermerk ist in das genannte Grundbuch am  
12.06.2006 eingetragen worden.

Zu diesem Zeitpunkt war als Eigentümer eingetragen:  
Brita Heuer.

Der Verkehrswert wurde gemäß § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt  
auf:

lfd. Nr. 1, Flur 1, Flurstück 60	2.700,00 EUR,
lfd. Nr. 2, Flur 1, Flurstück 61	14.600,00 EUR,
Gesamt:	17.300,00 EUR.

Postanschrift: 15864 Glienicke, Beeskower Str. 32  
Bebauung: Flurstück 60 unbebaut, Flurstück 61 bebaut  
Geschäftszeichen: 3 K 133/06

#### Zwangsvolle Versteigerung

Im Wege der Zwangsvollstreckung soll am  
**Montag, 7. Januar 2008, 11:00 Uhr**

im Amtsgericht Frankfurt (Oder), Müllroser Chaussee 55,  
15236 Frankfurt (Oder), Saal 302, das im Wohnungsgrundbuch  
von **Diensdorf Blatt 391** eingetragene Wohnungseigentum, Be-  
zeichnung gemäß Bestandsverzeichnis:

lfd. Nr. 1, 20/100 (Zwanzig Hunderstel) Miteigentumsanteil an  
dem Grundstück Diensdorf, Flur 2, Flurstück 123, Hauptstr. 25  
(alt 24), Größe 567 qm, verbunden mit dem Sondereigentum an  
der Wohnung im Obergeschoss und dem Kellerraum Nr. 2 des  
Aufteilungsplanes. Für jeden Miteigentumsanteil ist ein Grund-  
buchblatt angelegt (Grundbuch von Diensdorf Blätter 391 und  
392); der hier eingetragene Miteigentumsanteil ist durch die zu  
den anderen Miteigentumsanteilen gehörenden Sondereigen-  
tumsrechte beschränkt verbunden mit dem Sondernutzungsrecht  
an dem mit Nr. 2 bezeichneten Stellplatz.

versteigert werden.

Der Versteigerungsvermerk ist in das genannte Grundbuch am  
07.11.2005 eingetragen worden.

Zu diesem Zeitpunkt war als Eigentümerin eingetragen:  
Sabine Paulig.

Der Verkehrswert wurde gemäß § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt  
auf: 13.000,00 EUR.

Postanschrift: 15864 Diensdorf, Hauptstr. 24  
Bebauung: 2-Raumwohnung im Obergeschoss, 1 Keller-  
raum.

Hinweis:

Die Sicherheitsleistung durch Barzahlung ist nicht mehr möglich!  
Geschäftszeichen: 3 K 293/05

#### Zwangsvolle Versteigerung

Im Wege der Zwangsvollstreckung sollen am  
**Donnerstag, 10. Januar 2008, 9:00 Uhr**  
im Amtsgericht Frankfurt (Oder), Müllroser Chaussee 55, Saal 302  
die im Grundbuch von **Frankfurt (Oder) Blatt 7310** eingetra-  
genen Grundstücke, Bezeichnung gemäß Bestandsverzeichnis:

- lfd. Nr. 3, Gemarkung Frankfurt (Oder), Flur 118, Flur-  
stück 39/3, Größe 418 qm  
lfd. Nr. 4, Gemarkung Frankfurt (Oder), Flur 118, Flur-  
stück 39/1, Größe 6.804 qm

versteigert werden.

Der Versteigerungsvermerk ist in das genannte Grundbuch am  
09.12.2004 eingetragen worden.

Zu diesem Zeitpunkt war als Eigentümer eingetragen:  
Toni Riemer.

Der Verkehrswert wurde gemäß § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt  
auf:

lfd. Nr. 3:	120.000,00 EUR
lfd. Nr. 4:	180.000,00 EUR.

Postanschrift: Lebuser Str. 7, 8, 15234 Frankfurt (Oder)  
Bebauung: lfd. Nr. 3: Wohnhaus  
lfd. Nr. 4: Werkstatt- und Sozialgebäude mit  
Nebengebäuden

Geschäftszeichen: 3 K 290/04

#### Zwangsvolle Versteigerung

Im Wege der Zwangsvollstreckung soll am  
**Donnerstag, 10. Januar 2008, 11:00 Uhr**



im Gerichtsgebäude Frankfurt (Oder), Müllroser Chaussee 55, Saal 302, das im Grundbuch von **Schöneiche (B) Blatt 314** eingetragene Grundstück, Bezeichnung gemäß Bestandsverzeichnis: lfd. Nr. 4, Gemarkung Schöneiche, Flur 5, Flurstück 791, Größe: 569 m<sup>2</sup> und Flurstück 792, Größe: 463 m<sup>2</sup>

versteigert werden.

Der Versteigerungsvermerk ist in das genannte Grundbuch am 19.04.2006 eingetragen worden.

Zu diesem Zeitpunkt war als Eigentümer eingetragen: Gundar Leinemann.

Der Verkehrswert wurde gemäß § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf: 330.000,00 EUR.

Postanschrift: Platanenstr. 57, 15566 Schöneiche

Bebauung: eingeschossiges villenartiges Einfamilienhaus mit ausgebautem Dachgeschoss und Doppelgarage

Geschäftszeichen: 3 K 39/06

**Zwangsversteigerung**

Zur Aufhebung der Gemeinschaft sollen am

**Donnerstag, 10. Januar 2008, 13.30 Uhr**

im Gerichtsgebäude Frankfurt (Oder), Müllroser Chaussee 55, Saal 302, die im Grundbuch von **Podelzig Blatt 577** eingetragenen Grundstücke, Bezeichnung gemäß Bestandsverzeichnis:

lfd. Nr. 1, Gemarkung Podelzig, Flur 3, Flurstück 234/2, Größe: 984 m<sup>2</sup>,

lfd. Nr. 2, Gemarkung Podelzig, Flur 3, Flurstück 234/3, Größe: 153 m<sup>2</sup>,

lfd. Nr. 3, Gemarkung Podelzig, Flur 3, Flurstück 234/4, Größe: 72 m<sup>2</sup>

versteigert werden.

Der Versteigerungsvermerk ist in das genannte Grundbuch am 22.08.2006 eingetragen worden.

Zu diesem Zeitpunkt waren als Eigentümer eingetragen:

- a) Dietmar Leiniger  
- zu 1/2 Anteil -
- b) Emil Heinz Dietmar Leiniger
- c) Thomas Leiniger
- d) Kai Leiniger  
(b-d in Erbengemeinschaft)  
- zu 1/2 Anteil -.

Der Verkehrswert wurde gemäß § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf:

lfd. Nr. 1 auf 30.000,00 EUR

lfd. Nr. 2 auf 1.100,00 EUR

lfd. Nr. 3 auf 500,00 EUR.

Postanschrift: Wuhdener Weg 6, 15326 Podelzig

Beschreibung: lfd. Nr. 1: eingeschossige Doppelhaushälfte, Schuppen, Garage

lfd. Nr. 2: unbebaut

lfd. Nr. 3: unbebaut

Geschäftszeichen: 3 K 118/06

Amtsgericht Neuruppin

**Zwangsversteigerung**

Im Wege der Zwangsvollstreckung sollen am

**Dienstag, 11. Dezember 2007, 13:00 Uhr**

im Gerichtsgebäude des Amtsgerichts Neuruppin, in 16816 Neuruppin, Karl-Marx-Str. 18 a, 2. Obergeschoss, Saal 325, die im Grundbuch von **Berlinchen Blatt 189** eingetragenen Grundstücke, Bezeichnung gemäß Bestandsverzeichnis:

Nr.	Gemarkung	Flur	Flurstück	Wirtschaftsart und Lage	Größe			
1	Berlinchen	1	1	Holzung, Blöcke	3.550 m <sup>2</sup>			
			24	Holzung, Blockbreiten	10.850 m <sup>2</sup>			
			27	Holzung, Blockbreiten	3.780 m <sup>2</sup>			
			46	Holzung, Blockschmalen	7.530 m <sup>2</sup>			
			57	Holzung, Blockschmalen	7.020 m <sup>2</sup>			
			78	Holzung, Stämmbreiten	8.400 m <sup>2</sup>			
			105	Holzung, Stämmchmalen	11.160 m <sup>2</sup>			
			136	Holzung, Dicke Stücken	15.140 m <sup>2</sup>			
			145	Holzung, Kurze Breiten	6.770 m <sup>2</sup>			
			2		7	7	Holzung, Birkenbreiten	11.720 m <sup>2</sup>
						25	Holzung, Lange Schmalen	7.580 m <sup>2</sup>
						30	Holzung, Lange Schmalen	14.860 m <sup>2</sup>
						45	Holzung, Lange Breiten	21.060 m <sup>2</sup>
						72	Holzung, Große Spitzen	11.870 m <sup>2</sup>
						89	Holzung, Eichholz	11.410 m <sup>2</sup>
						90	Holzung, Eichholz	10.900 m <sup>2</sup>
						110	Holzung, Blockwegkaveln	10.620 m <sup>2</sup>
						128	Holzung, Blockwegkaveln	13.300 m <sup>2</sup>
						143	Holzung, Triftkaveln	19.070 m <sup>2</sup>
			4		160	159	Holzung, Schöppgrund	3.700 m <sup>2</sup>
181	Holzung, Schmalen	1.560 m <sup>2</sup>						
198	Holzung, Steinkaveln	2.040 m <sup>2</sup>						
209	Holzung, Kleine Spitzen	5.320 m <sup>2</sup>						
230	Holzung, Leinländer	4.800 m <sup>2</sup>						
247	Holzung, Leinländer	4.540 m <sup>2</sup>						
255	Streuweise und Holzung, Klassoll	5.690 m <sup>2</sup>						
5		51				51	Hofraum, Acker und Grünland, Die Gieren	121.180 m <sup>2</sup>
						76	Streuweise, Sonnenwiese	8.960 m <sup>2</sup>
						146	Grünland, Halskoppeln	3.600 m <sup>2</sup>
6		79	79	Hofraum, Acker und Grünland, Im Dorfe	11.110 m <sup>2</sup>			
			79	Acker, Achtruten	52.310 m <sup>2</sup>			
2	Berlinchen	7	7	Verkehrsfläche, Landwirtschaftsfläche, Waldfläche, Wasser, Der Sandplan an der Landstraße von Wittstock nach Berlinchen	546.507 m <sup>2</sup>			
			128					

laut Gutachter: Reiterhof in 16909 Wittstock/Dosse OT Berlinchen, Dorfplatz 3, bebaut mit einem Wohnhaus/Restaurant, einem dreigeschossigen Gästehaus, einem Wirtschaftsgebäude, einem Pferdestall, einer Reiterhalle und weiterem Nebengelass und diverse Landwirtschafts- und Waldflächen

versteigert werden.

Der Versteigerungsvermerk ist in das genannte Grundbuch am 25.01.2005 eingetragen worden.

Der Verkehrswert wurde gemäß § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf: insgesamt 472.200,00 EUR.

Geschäfts-Nr.: 7 K 29/05

**Zwangsversteigerung**

Im Wege der Zwangsvollstreckung sollen am

**Mittwoch, 12. Dezember 2007, 9:00 Uhr**

im Gerichtsgebäude des Amtsgerichts Neuruppin, in 16816 Neuruppin, Karl-Marx-Str. 18 a, 1. Obergeschoss, Saal 215, die im Grundbuch von **Putlitz Blatt 1755** eingetragenen Grundstücke, Bezeichnung gemäß Bestandsverzeichnis:

Nr.	Gemarkung	Flur	Flurstück	Wirtschaftsart und Lage	Größe
4	Putlitz	2	87/8	Gebäude- und Freifläche Wohnen, Meyenburger Straße 9	943 m <sup>2</sup>
5	Putlitz	2	87/9	Landwirtschaftsfläche Gartenland, Meyenburger Straße	3.177 m <sup>2</sup>

laut Gutachter: gelegen in 16949 Putlitz, Meyenburger Straße 9 (bebaut mit einem zweietagigen Wohnhaus mit vier Wohnungen, voll unterkellert, Bj. um 1957, ab 1995 teilsaniert, Wfl. je 67 m<sup>2</sup>) und ein dahinter gelegenes als Gartenland genutztes Grundstück

versteigert werden.

Der Versteigerungsvermerk ist in das genannte Grundbuch am 30.05.2006 eingetragen worden.

Der Verkehrswert wurde gemäß § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf: 134.500,00 EUR.

Einzelwerte:

Flurstück 87/8 - 128.800,00 EUR

Flurstück 87/9 - 5.700,00 EUR.

Geschäftsnummer: 7 K 227/06

### Zwangsversteigerung

Im Wege der Zwangsvollstreckung soll am

**Dienstag, 8. Januar 2008, 9:00 Uhr**

im Gerichtsgebäude des Amtsgerichts Neuruppin, in 16816 Neuruppin, Karl-Marx-Straße 18 a, 2. Obergeschoss, Saal 325, das im Grundbuch von **Friedrichsthal Blatt 1633** eingetragene Grundstück, Bezeichnung gemäß Bestandsverzeichnis:

Nr.	Gemarkung	Flur	Flurstück	Wirtschaftsart und Lage	Größe
1	Friedrichsthal	1	1075/4	Gebäude- und Freifläche Wohnen, Dorfstraße 58	810 m <sup>2</sup>

versteigert werden.

Laut Gutachter ist das Grundstück bebaut mit einem Einfamilienhaus (Baujahr 1996, Wohnfläche ca. 120 m<sup>2</sup>) und Geräteschuppen bebaut und in 16515 Oranienburg OT Friedrichsthal, Friedrichsthaler Chaussee 58 gelegen.

Der Versteigerungsvermerk ist in das genannte Grundbuch am 09.01.2007 eingetragen worden.

Der Verkehrswert wurde gemäß § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf: 144.000,00 EUR.

Geschäfts-Nr.: 7 K 628/06

### Zwangsversteigerung

Im Wege der Zwangsvollstreckung soll am

**Mittwoch, 16. Januar 2008, 11:00 Uhr**

im Gerichtsgebäude des Amtsgerichts Neuruppin, in 16816 Neuruppin, Karl-Marx-Straße 18a, 2. Obergeschoss, Saal 325, das im Grundbuch von **Oranienburg Blatt 7586** eingetragene Gebäudeeigentum, Bezeichnung gemäß Bestandsverzeichnis:

Nr.	Gemarkung	Flur	Flurstück	Wirtschaftsart und Lage	Größe
1	Oranienburg	4	1697/190	Gebäudeeigentum aufgrund eines dinglichen Nutzungsrechts auf dem Grundstück eingetragen im Grundbuch von Oranienburg Blatt 9126	817 m <sup>2</sup>

gemäß Gutachten: Einfamilienwohnhaus mit Verandaanbau und Garage (WF/NF.: ca. 178 m<sup>2</sup>, unterkellert, Dachgeschoss ausgebaut) in 16515 Oranienburg, Hildburghäuser Straße 14

versteigert werden.

Der Versteigerungsvermerk ist in das genannte Grundbuch am 19.07.2004 eingetragen worden.

Der Verkehrswert wurde gemäß § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf 111.000,00 EUR.

Im Termin am 27.06.2007 ist der Zuschlag versagt worden, weil das abgegebene Meistgebot einschließlich des Kapitalwertes der nach den Versteigerungsbedingungen bestehen bleibenden Rechte die Hälfte des Grundstückswertes nicht erreicht hat. Geschäfts-Nr.: 7 K 426/02

### Amtsgericht Potsdam

#### Zwangsversteigerung/3a. Termin - keine Grenzen (5/10 und 7/10)

Im Wege der Zwangsversteigerung soll am

**Dienstag, 4. Dezember 2007, 11:45 Uhr**

in der Nebenstelle des Amtsgerichts Potsdam, 14467 Potsdam, Lindenstraße 6, (Lindenarcade), im 3. Obergeschoss, Saal 303, das im Grundbuch von **Niemegk Blatt 2272** eingetragene Grundstück, Bezeichnung gemäß Bestandsverzeichnis:

lfd. Nr. 1, Gemarkung Niemegk, Flur 16, Flurstück 300/7, Gebäude- und Freifläche, Land- und Forstwirtschaftsfläche, 2.790 m<sup>2</sup>

versteigert werden.

Der Verkehrswert ist auf 130.000,00 EUR festgesetzt worden.

Der Zwangsversteigerungsvermerk wurde in das Grundbuch am 28.11.2005 eingetragen.

Das Grundstück Poststraße 1 b in Niemegk ist laut Gutachten mit einem Mehrfamilienhaus (Bauj. 1962, ursprüngliches Stallgebäude, Umbau um ca. 2000 zu 6 Wohneinheiten) sowie einer Doppelgarage bebaut. Es existieren befestigte und zum Teil überdachte PKW-Stellflächen sowie Mietergärten. Teilweise Vermietung liegt nach Kenntnis des Gerichts vor.

Im Termin am 27.11.2006 ist der Zuschlag versagt worden, weil das abgegebene Meistgebot einschließlich des Kapitalwertes der nach den Versteigerungsbedingungen bestehen bleibenden Rechte die Hälfte des Verkehrswertes nicht erreicht hat.

AZ: 2 K 577/05

### Zwangsversteigerung

Im Wege der Zwangsversteigerung sollen am

**Donnerstag, 13. Dezember 2007, 9:00 Uhr**

im Amtsgericht Potsdam, Nebenstelle Lindenstraße 6 (Lindenarcade), 3. Obergeschoss, Saal 303, die im Grundbuch von **Ruhlsdorf Blatt 354** eingetragenen Grundstücke, Bezeichnung gemäß Bestandsverzeichnis:

lfd. Nr. 1, Flur 1, Flurstück 4/3, Ackerland, Stahnsdorfer Str. 6, groß: 2.318 m<sup>2</sup>,

lfd. Nr. 2, Flur 2, Flurstück 22/3, Ackerland, Stahnsdorfer Str., groß: 58 m<sup>2</sup>

versteigert werden.

Es handelt sich laut Gutachten um 2 unbebaute Grundstücke. Der Versteigerungsvermerk wurde am 20.02.2007 in das genannte Grundbuch eingetragen.

Der Verkehrswert wurde gemäß § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf 510,00 EUR.

Es entfällt auf Grundstück lfd. Nr. 1 ein Betrag von 500,00 EUR und auf Grundstück lfd. Nr. 2 ein Betrag von 10,00 EUR.

AZ: 2 K 54/07

### Zwangsversteigerung

Im Wege der Zwangsversteigerung sollen am

**Donnerstag, 13. Dezember 2007, 13:00 Uhr**

im Amtsgericht Potsdam, Nebenstelle Lindenstraße 6 (Lindenarcade), 3. Obergeschoss, Saal 303, die im Grundbuch von **Brandenburg Blatt 10480** eingetragenen Grundstücke, Bezeichnung gemäß Bestandsverzeichnis:

lfd. Nr. 3, Flur 160, Flurstück 647, Waldfläche, Kleine Schinderrichten, groß: 568 m<sup>2</sup>,

lfd. Nr. 4, Flur 162, Flurstück 462, Gebäude- und Freifläche, Genthiner Straße 51, 610 m<sup>2</sup>

versteigert werden.

Bei dem Grundstück Nr. 3 handelt es sich laut Gutachten um eine Waldfläche. Das Grundstück Nr. 4 ist laut Gutachten mit einem unbewohnten Wohnhaus, einem ungenutzten Nebengebäude und einem Garagenschuppen bebaut.

Postalische Anschrift: Genthiner Str. 51.

Der Versteigerungsvermerk wurde am 18.04.2007 in das genannte Grundbuch eingetragen.

Der Verkehrswert wurde gemäß § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf 44.100,00 EUR.

Es entfällt auf Grundstück lfd. Nr. 3 ein Betrag von 100,00 EUR und auf Grundstück lfd. Nr. 4 ein Betrag von 44.000,00 EUR.

AZ: 2 K 119/07

### Zwangsversteigerung

Im Wege der Zwangsversteigerung soll am

**Donnerstag, 13. Dezember 2007, 14:30 Uhr**

im Amtsgericht Potsdam, Nebenstelle Lindenstraße 6 (Lindenarcade), 3. Obergeschoss, Saal 301, das im Grundbuch von **Pausin Blatt 696** eingetragene Grundstück, Bezeichnung gemäß Bestandsverzeichnis:

lfd. Nr. 1, Flur 10, Flurstück 196, Gebäude- und Freifläche, Eichstädter Weg 6, groß: 1.103 m<sup>2</sup>

versteigert werden.

Das Grundstück ist laut Gutachten mit zwei im Jahre 2002 errichteten Mehrfamilienhäusern mit 3 bzw. 4 Wohnungen bebaut. Postalische Anschrift: Eichstädter Weg 6 und 6b.

Der Versteigerungsvermerk wurde am 03.04.2007 in das genannte Grundbuch eingetragen.

Der Verkehrswert wurde gemäß § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf 373.500,00 EUR. Es entfällt auf die als Zubehör mit zu versteigernde Einbauküche ein Betrag von 3.500,00 EUR.

AZ: 2 K 114/07

### Zwangsversteigerung

Im Wege der Zwangsversteigerung soll am

**Montag, 17. Dezember 2007, 10:30 Uhr**

in der Nebenstelle des Amtsgerichts Potsdam, 14467 Potsdam, Lindenstraße 6, (Lindenarcade), im 3. Obergeschoss, Saal 303, das im Grundbuch von **Rathenow Blatt 6414** eingetragene Wohnungseigentum versteigert werden:

Bezeichnung gemäß Bestandsverzeichnis:

lfd. Nr. 1, ein 101,45/10.000 Miteigentumsanteil an dem Grundstück Gemarkung Rathenow, Flur 51, Flurstück 185/4, Gebäude- und Gebäudenebenflächen, Am Körgraben 2G, 2H, 2I, 2K, 2L, 2M, 2N, groß: 7.750 m<sup>2</sup>

verbunden mit dem Sondereigentum zu Wohnzwecken (Wohnungseigentum) an der Wohnung, gelegen im Haus A, 2. Obergeschoss, im Aufteilungsplan mit Nr. 8 bezeichnet, unter Einschluss eines Kellerabteils mit Nr. 8 des Aufteilungsplanes bezeichnet sowie dem Sondernutzungsrecht an dem Tiefgaragen-Kfz-Stellplatz Nr. 8 (Doppelparker unten).

Der Verkehrswert ist auf 54.000,00 EUR festgesetzt worden.

Der Zwangsversteigerungsvermerk wurde in das Grundbuch am 06.09.2006 eingetragen.

Die 2-Zimmer-Wohnung mit Balkon in dem 1996 erbauten Mehrfamilienhaus (postalische Anschrift: Körgraben 2 N, 14712 Rathenow, im 2. OG Mitte, Wohnfl. ca. 53,77 m<sup>2</sup>) ist vermietet.

AZ: 2 K 377/06

### Zwangsversteigerung

Im Wege der Zwangsversteigerung soll am

**Montag, 17. Dezember 2007, 12:00 Uhr**

im Amtsgericht Potsdam, Nebenstelle Lindenstraße 6 (Lindenarcade), 3. Obergeschoss, Saal 301, das im Grundbuch von **Brandenburg Blatt 13628** eingetragene Grundstück, Bezeichnung gemäß Bestandsverzeichnis:

lfd. Nr. 2, Gemarkung Brandenburg, Flur 162, Flurstück 441, Gebäude- und Freifläche Genthiner Straße 27, 1.786 m<sup>2</sup>

versteigert werden.

Der Verkehrswert ist auf 80.000,00 EUR festgesetzt worden.

Der Zwangsversteigerungsvermerk ist am 12. Februar 2007 eingetragen worden.

Das Grundstück ist mit einem leer stehenden Wohn- und Geschäftshaus (Bj. ca. 1870) bebaut.

AZ: 2 K 35/07

### Zwangsversteigerung

Im Wege der Zwangsversteigerung soll am

**Montag, 17. Dezember 2007, 13:30 Uhr**

in der Nebenstelle des Amtsgerichts Potsdam, 14467 Potsdam, Lindenstraße 6, (Lindenarcade), im 3. Obergeschoss, Saal 301, das im Grundbuch von **Falkensee Blatt 4244** eingetragene Grundstück, Bezeichnung gemäß Bestandsverzeichnis:

lfd. Nr. 2, Gemarkung Falkensee, Flur 36, Flurstück 151, Gebäude- und Freifläche, Röntgenstraße 24, groß 860 m<sup>2</sup>

versteigert werden.

Der Verkehrswert ist auf 43.000,00 EUR festgesetzt worden.

Es entfallen auf jeden 1/2 Miteigentumsanteil der Eigentümer 21.500,00 EUR.

Der Zwangsversteigerungsvermerk wurde in das Grundbuch am 27.07.2006 eingetragen.

Das Grundstück ist laut Gutachten mit einem nicht fertig gestellten Keller bebaut.

Miet-/Pachtverträge sind dem Gericht nicht bekannt.

AZ: 2 K 239/06

### Zwangsversteigerung

Im Wege der Zwangsversteigerung soll am

**Dienstag, 18. Dezember 2007, 9:00 Uhr**

im Gerichtsgebäude des Amtsgerichts Potsdam, 14467 Potsdam, Nebenstelle Lindenstraße 6 (Lindenarcade), III. Obergeschoss, Saal 303, das im Grundbuch von **Potsdam Blatt 7859** eingetragene Wohnungseigentum, Bezeichnung gemäß Bestandsverzeichnis:

Ifd. Nr. 1, 84,190/1.000 Miteigentumsanteil an dem Grundstück Gemarkung Potsdam, Flur 23

Flurstück 691, Gebäude- und Gebäudenebenenflächen, Zeppelinstr. 21, groß: 342 m<sup>2</sup>,

Flurstück 692, Gebäude- und Gebäudenebenenflächen, Zeppelinstr. 21, groß: 564 m<sup>2</sup>,

Flurstück 693, Gebäude- und Gebäudenebenenflächen, Zeppelinstr. 21, groß: 20 m<sup>2</sup>

verbunden mit dem Sondereigentum an der im 1. Obergeschoss rechts belegenen Wohnung, im Aufteilungsplan mit Nr. 5.0 gezeichnet.

Es bestehen Sondernutzungsrechte an der Abstellbox Nr. E. versteigert werden.

Der Verkehrswert ist auf 100.000,00 EUR festgesetzt worden.

Der Zwangsversteigerungsvermerk ist am 06.06.2005 eingetragen worden.

Die Eigentumswohnung in der Zeppelinstraße 21, 14471 Potsdam, verfügt über 3 Zimmer, Flur, Abstellraum, Küche, Bad/WC mit ca. 90 m<sup>2</sup> Wohnfläche.

AZ: 2 K 281-1/05

### Zwangsversteigerung

Im Wege der Zwangsversteigerung soll am

**Dienstag, 18. Dezember 2007, 9:00 Uhr**

im Gerichtsgebäude des Amtsgerichts Potsdam, 14467 Potsdam, Nebenstelle Lindenstraße 6 (Lindenarcade), III. Obergeschoss, Saal 303, das im Grundbuch von **Potsdam Blatt 7860** eingetragene Wohnungseigentum, Bezeichnung gemäß Bestandsverzeichnis:

Ifd. Nr. 1: 93,499/1.000 Miteigentumsanteil an dem Grundstück Gemarkung Potsdam, Flur 23

Flurstück 691, Gebäude- und Gebäudenebenenflächen, Zeppelinstr. 21, groß: 342 m<sup>2</sup>,

Flurstück 692, Gebäude- und Gebäudenebenenflächen, Zeppelinstr. 21, groß: 564 m<sup>2</sup>,

Flurstück 693, Gebäude- und Gebäudenebenenflächen, Zeppelinstr. 21, groß: 20 m<sup>2</sup>

verbunden mit dem Sondereigentum an der im 1. Obergeschoss links belegenen Wohnung, im Aufteilungsplan mit Nr. 6.0 gezeichnet.

Es bestehen Sondernutzungsrechte an dem Kfz-Stellplatz Nr. 9.7 und der Abstellbox Nr. F. versteigert werden.

Der Verkehrswert ist auf 147.000,00 EUR festgesetzt worden.

Der Zwangsversteigerungsvermerk ist am 06.06.2005 eingetragen worden.

Die Eigentumswohnung in der Zeppelinstraße 21, 14471 Potsdam, verfügt über 5 Zimmer, 2 Flure, Abstellraum, Küche, Bad/WC, Dusche/WC mit ca. 132 m<sup>2</sup> Wohnfläche.

AZ: 2 K 281-2/05

### Zwangsversteigerung

Im Wege der Zwangsversteigerung soll am

**Dienstag, 18. Dezember 2007, 9:00 Uhr**

im Gerichtsgebäude des Amtsgerichts Potsdam, 14467 Potsdam, Nebenstelle Lindenstraße 6 (Lindenarcade), III. Obergeschoss, Saal 303, das im Grundbuch von **Potsdam Blatt 7861** eingetragene Teileigentum, Bezeichnung gemäß Bestandsverzeichnis: Ifd. Nr. 1: 94,382/1.000 Miteigentumsanteil an dem Grundstück Gemarkung Potsdam, Flur 23

Flurstück 691, Gebäude- und Gebäudenebenenflächen, Zeppelinstr. 21, groß: 342 m<sup>2</sup>,

Flurstück 692, Gebäude- und Gebäudenebenenflächen, Zeppelinstr. 21, groß: 564 m<sup>2</sup>,

Flurstück 693, Gebäude- und Gebäudenebenenflächen, Zeppelinstr. 21, groß: 20 m<sup>2</sup>

verbunden mit dem Sondereigentum an den im Erdgeschoss rechts belegenen Büroräumen, im Aufteilungsplan mit Nr. 7.0 gezeichnet.

Es bestehen Sondernutzungsrechte an dem Kfz-Stellplatz Nr. 6.11.

versteigert werden.

Der Verkehrswert ist auf 120.000,00 EUR festgesetzt worden.

Der Zwangsversteigerungsvermerk ist am 06.06.2005 eingetragen worden.

Die Büroräume in der Zeppelinstraße 21, 14471 Potsdam, verfügen über 4 Zimmer, Flur, Küche und 2 Toiletten mit ca. 100 m<sup>2</sup> Nutzfläche.

AZ: 2 K 281-3/05

### Zwangsversteigerung

Im Wege der Zwangsversteigerung soll am

**Dienstag, 18. Dezember 2007, 10:30 Uhr**

im Gerichtsgebäude des Amtsgerichts Potsdam, 14467 Potsdam, Nebenstelle Lindenstraße 6 (Lindenarcade), III. Obergeschoss, Saal 303, das im Grundbuch von **Potsdam Blatt 7862** eingetragene Teileigentum, Bezeichnung gemäß Bestandsverzeichnis: Ifd. Nr. 1: 96,853/1.000 Miteigentumsanteil an dem Grundstück Gemarkung Potsdam, Flur 23

Flurstück 691, Gebäude- und Gebäudenebenenflächen, Zeppelinstr. 21, groß: 342 m<sup>2</sup>,

Flurstück 692, Gebäude- und Gebäudenebenenflächen, Zeppelinstr. 21, groß: 564 m<sup>2</sup>,

Flurstück 693, Gebäude- und Gebäudenebenenflächen, Zeppelinstr. 21, groß: 20 m<sup>2</sup>

verbunden mit dem Sondereigentum an dem im Erdgeschoss links belegenen Ladenraum, im Aufteilungsplan mit Nr. 8.0 gezeichnet. versteigert werden.



Der Verkehrswert ist auf 120.000,00 EUR festgesetzt worden.

Der Zwangsversteigerungsvermerk ist am 06.06.2005 eingetragen worden.

Der Laden in der Zeppelinstraße 21, 14471 Potsdam, verfügt über Windfang, Toilette, Ladenraum mit Treppe im EG, im ZG Flur/Treppe, Büroraum, Kochnische, Toilette mit ca. 103 m<sup>2</sup> Nutzfläche.

AZ: 2 K 281-4/05

### Zwangsversteigerung

Im Wege der Zwangsversteigerung soll am

**Dienstag, 18. Dezember 2007, 10:30 Uhr**

im Gerichtsgebäude des Amtsgerichts Potsdam, 14467 Potsdam, Nebenstelle Lindenstraße 6 (Lindenarcade), III. Obergeschoss, Saal 303, das im Grundbuch von **Potsdam Blatt 7863** eingetragene Teileigentum, Bezeichnung gemäß Bestandsverzeichnis: lfd. Nr. 1: 85,627/1.000 Miteigentumsanteil an dem Grundstück Gemarkung Potsdam, Flur 23

Flurstück 691, Gebäude- und Gebäudenebenenflächen, Zeppelinstr. 21, groß: 342 m<sup>2</sup>,

Flurstück 692, Gebäude- und Gebäudenebenenflächen, Zeppelinstr. 21, groß: 564 m<sup>2</sup>,

Flurstück 693, Gebäude- und Gebäudenebenenflächen, Zeppelinstr. 21, groß: 20 m<sup>2</sup>

verbunden mit dem Sondereigentum an den im Kellergeschoss rechts belegenen Gewerberäumen, im Aufteilungsplan mit Nr. 9.0 gezeichnet.

versteigert werden.

Der Verkehrswert ist auf 95.000,00 EUR festgesetzt worden.

Der Zwangsversteigerungsvermerk ist am 06.06.2005 eingetragen worden.

Die Gewerberäume in der Zeppelinstraße 21, 14471 Potsdam, verfügen über Flur mit Kochnische, 3 Behandlungsräume und 2 Toiletten mit ca. 91 m<sup>2</sup> Nutzfläche.

AZ: 2 K 281-5/05

### Zwangsversteigerung

Im Wege der Zwangsversteigerung soll am

**Dienstag, 18. Dezember 2007, 10:30 Uhr**

im Gerichtsgebäude des Amtsgerichts Potsdam, 14467 Potsdam, Nebenstelle Lindenstraße 6 (Lindenarcade), III. Obergeschoss, Saal 303, das im Grundbuch von **Potsdam Blatt 7864** eingetragene Teileigentum, Bezeichnung gemäß Bestandsverzeichnis: lfd. Nr. 1: 186,867/1.000 Miteigentumsanteil an dem Grundstück Gemarkung Potsdam, Flur 23

Flurstück 691, Gebäude- und Gebäudenebenenflächen, Zeppelinstr. 21, groß: 342 m<sup>2</sup>,

Flurstück 692, Gebäude- und Gebäudenebenenflächen, Zeppelinstr. 21, groß: 564 m<sup>2</sup>,

Flurstück 693, Gebäude- und Gebäudenebenenflächen, Zeppelinstr. 21, groß: 20 m<sup>2</sup>

verbunden mit dem Sondereigentum an den im Nachbargebäude belegenen Gewerberäumen, im Aufteilungsplan mit Nr. 10.0 gezeichnet.

versteigert werden.

Der Verkehrswert ist auf 138.000,00 EUR festgesetzt worden.

Der Zwangsversteigerungsvermerk ist am 06.06.2005 eingetragen worden.

Die Gewerberäume in der Zeppelinstraße 21, 14471 Potsdam, verfügen über Windfang, Toilette, Dusche/WC, Aufenthalt/Treppe und Werkstatt im EG sowie ein Zimmer im OG mit ca. 199 m<sup>2</sup> Nutzfläche.

AZ: 2 K 281-6/05

### Zwangsversteigerung

Im Wege der Zwangsversteigerung sollen am

**Dienstag, 18. Dezember 2007, 11:45 Uhr**

in der Nebenstelle des Amtsgerichts Potsdam, 14467 Potsdam, Lindenstraße 6 (Lindenarcade), im 3. Obergeschoss, Saal 303, die im Grundbuch von **Milow Blatt 2014** eingetragenen Grundstücke, Bezeichnung gemäß Bestandsverzeichnis:

lfd. Nr. 5, Flur 6, Flurstück 35/26, Gebäude- und Freifläche, Kreuzstr. 8, 9 mit 478 m<sup>2</sup>,

Flurstück 35/29, Gebäude- und Freifläche, Friedhofstr. 9, 10 mit 1.106 m<sup>2</sup>,

lfd. Nr. 8, Flur 6, Flurstück 35/24, Gebäude- und Freifläche, Kreuzstr. 8, 9 mit 690 m<sup>2</sup>

versteigert werden.

Der Verkehrswert ist auf insgesamt 1.270.000,00 EUR festgesetzt worden.

Davon entfallen auf

Grundstück lfd. Nr. 5 (Flurstücke 35/26 und 35/29)

900.000,00 EUR

Grundstück lfd. Nr. 8 (Flurstück 35/24)

370.000,00 EUR.

Der Zwangsversteigerungsvermerk wurde in das Grundbuch am 16.10.2006 eingetragen.

Die Grundstücke sind laut Gutachten jeweils zum Teil mit einem Mehrfamilienwohnhaus (Bauj, 1996) bebaut; das Flurstück 35/26 mit einem Teil des Wohnhauses Kreuzstr. 8, 9 und das Flurstück 35/29 mit einem Teil des Wohnhauses Friedhofstr. 9, 10.

AZ: 2 K 339/06

### Zwangsversteigerung

Im Wege der Zwangsversteigerung soll am

**Mittwoch, 19. Dezember 2007, 12:00 Uhr**

im Amtsgericht Potsdam, Nebenstelle Lindenstraße 6 (Lindenarcade), 3. Obergeschoss, Saal 303, das im Grundbuch von **Brück Blatt 2480** eingetragene Grundstück, Bezeichnung gemäß Bestandsverzeichnis:

lfd. Nr. 6, Gemarkung Brück, Flur 3,

Flurstück 88/4, Gebäude- und Freifläche Gewerbegebiet, groß: 10.768 m<sup>2</sup>,

Flurstück 88/6, Gebäude- und Freifläche Gewerbegebiet, groß: 398 m<sup>2</sup>,

Flurstück 89/4, Gebäude- und Freifläche Gewerbegebiet, groß: 363 m<sup>2</sup>,

Flurstück 87/2, Gebäude- und Freifläche Gewerbegebiet, groß: 307 m<sup>2</sup>,

Flurstück 413, Verkehrsfläche, Bahngelände Gewerbegebiet, groß: 150 m<sup>2</sup>,

Flurstück 414, Betriebsfläche, ungenutzt Gewerbegebiet, groß: 539 m<sup>2</sup>

versteigert werden.

Der Verkehrswert ist auf 275.000,00 EUR festgesetzt worden.

Der Zwangsversteigerungsvermerk ist am 7. April 2003 eingetragen worden.

Die Flurstücke sind unbebaut. Es handelt sich um eine naturbelassene Fläche mit vereinzelt Erd- und Sandhaufen. Von der bestehenden Gleisanlage zweigt ein Stammgleis auf das Grundstück ab.

AZ: 2 K 75/03

### Zwangsversteigerung

Im Wege der Zwangsversteigerung soll am

**Mittwoch, 19. Dezember 2007, 13:30 Uhr**

im Amtsgericht Potsdam, Nebenstelle Lindenstraße 6 (Lindenarcade), 3. Obergeschoss, Saal 303, das im Grundbuch von **Falkensee Blatt 5** eingetragene Grundstück, Bezeichnung gemäß Bestandsverzeichnis:

lfd. Nr. 7, Gemarkung Falkensee, Flur 28, Flurstück 453/6, Ackerland/Grünland, Spandauer Str., groß: 51.303 m<sup>2</sup> versteigert werden.

Der Verkehrswert ist auf 3.060.000,00 EUR festgesetzt worden.

Der Zwangsversteigerungsvermerk ist am 07.06.2001 eingetragen worden.

Das unbebaute Grundstück liegt östlich des Zentrums von Falkensee im Stadtteil Seegefild Ost. Es liegt im Bereich des Bebauungsplans „F 25 Spandauer Straße“. Nördlich wird die Fläche von der Spandauer Straße erschlossen, mittig quert die Straße „An der Lake“.

AZ: 2 K 195/01

### Zwangsversteigerung

Im Wege der Zwangsversteigerung soll am

**Mittwoch, 2. Januar 2008, 10:30 Uhr**

in der Nebenstelle des Amtsgerichts Potsdam, 14467 Potsdam, Lindenstraße 6, III. Obergeschoss, Saal 303, das im Grundbuch von **Falkensee Blatt 16580** eingetragene Wohnungseigentum lfd. Nr. 1, bestehend aus dem 199,7/10.000 Miteigentumsanteil an dem Grundstück, Gemarkung Falkensee, Flur 2, Flurstücke 100, 101, 102, 103/1, 104/1, 105 und 106, verbunden mit dem Sondereigentum an der Einheit Nr. 30 des Aufteilungsplans. Sondernutzungsrechte sind vereinbart. Es besteht das Leitungsrecht 2/zu 1 an den in Falkensee Blatt 15239 unter lfd. Nr. 2 und 3 eingetragenen Grundstücken, versteigert werden.

Die Eigentumswohnung Nr. 30 liegt im 1. Geschoss rechts in dem 9-Familienhaus Havelländer Weg 10 in 14612 Falkensee. Das Haus (Baujahr 1997) verfügt über drei Geschosse und Keller. Die Wohnung hat drei Zimmer, Küche (mit Einbauküche), Korridor, Bad und Balkon mit zus. etwa 72 m<sup>2</sup> Wohnfläche und einen Kellerraum und einen Stellplatz. Die Beschreibung entstammt dem Gutachten und erfolgt ohne Gewähr.

Der Verkehrswert wurde gemäß § 74 a Abs. 5 ZVG auf 117.000,00 EUR festgesetzt.

Der Versteigerungsvermerk ist am 23.05.2007 in das genannte Grundbuch eingetragen worden.

AZ: 2 K 182/07

### Zwangsversteigerung zum Zwecke der Aufhebung der Gemeinschaft

Im Wege der Teilungsversteigerung sollen am

**Montag, 7. Januar 2008, 12:00 Uhr**

im Amtsgericht Potsdam, Nebenstelle Lindenstraße 6 (Lindenarcade), 3. Obergeschoss, Saal 301, die im Grundbuch von **Nedlitz Blatt 336** eingetragenen Grundstücke, Bezeichnung gemäß Bestandsverzeichnis:

lfd. Nr. 1, Flur 1, Flurstück 301, Gebäude- und Freifläche Fahrländer Damm, 50 m<sup>2</sup>,

lfd. Nr. 2, Flur 1, Flurstück 303, Gebäude- und Freifläche Fahrländer Damm, 385 m<sup>2</sup>,

lfd. Nr. 3, Flur 1, Flurstück 305, Gebäude- und Freifläche Fahrländer Damm, 1 m<sup>2</sup>,

lfd. Nr. 4, Flur 1, Flurstück 307, Gebäude- und Freifläche Fahrländer Damm, 464 m<sup>2</sup>,

lfd. Nr. 5, Flur 1, Flurstück 315, Gebäude- und Freifläche Fahrländer Damm, 29 m<sup>2</sup>,

lfd. Nr. 6, Flur 1, Flurstück 316, Gebäude- und Freifläche Fahrländer Damm, 30 m<sup>2</sup>,

versteigert werden.

Der Verkehrswert ist auf insgesamt 33.300,00 EUR festgesetzt worden.

Es entfallen auf:

lfd. Nr. 1, Flur 1, Flurstück 301, 1.740,00 EUR

lfd. Nr. 2, Flur 1, Flurstück 303, 13.380,00 EUR

lfd. Nr. 3, Flur 1, Flurstück 305, 35,00 EUR

lfd. Nr. 4, Flur 1, Flurstück 307, 16.100,00 EUR

lfd. Nr. 5, Flur 1, Flurstück 315, 1.000,00 EUR

lfd. Nr. 6, Flur 1, Flurstück 316, 1.045,00 EUR.

Der Zwangsversteigerungsvermerk ist am 11. April 2006 eingetragen worden.

Die Grundstücke mit der postalischen Bezeichnung 14469 Nedlitz, Fahrländer Damm 8, sind mit einer Gartenlaube mit Schuppenanbau und einem Fertigteil-Schuppen bebaut.

AZ: 2 K 135/06

### Teilungsversteigerung

Zum Zwecke der Aufhebung der Gemeinschaft soll am

**Dienstag, 8. Januar 2008, 13:00 Uhr**

in der Nebenstelle des Amtsgerichts Potsdam, 14467 Potsdam, Lindenstraße 6, III. Obergeschoss, Saal 303, das im Grundbuch von **Falkensee Blatt 219** eingetragene Grundstück, Bezeichnung gemäß Bestandsverzeichnis:

lfd. Nr. 15, Gemarkung Falkensee, Flur 4, Flurstück 185/2, Gebäude- und Gebäudenebenflächen, Neckarstr. 63, Größe: 672 m<sup>2</sup>,

versteigert werden.

Das Grundstück Wendtpromenade 34 in 14612 Falkensee ist mit einem Wohnhaus (Keller, Erd- und Dachgeschoss, etwa 158 m<sup>2</sup> Wohnfläche; Baujahr um 1926, einige Modernisierung 1996 bis 2004) bebaut. Die Beschreibung entstammt dem Gutachten (eine Innenbesichtigung wurde verweigert) und erfolgt ohne Gewähr.

Der Verkehrswert wurde gemäß § 74 a Abs. 5 ZVG auf 157.000,00 EUR festgesetzt.

Der Versteigerungsvermerk ist am 18.05.2007 in das genannte Grundbuch eingetragen worden.

AZ: 2 K 142/07



**Zwangsversteigerung**

Im Wege der Zwangsversteigerung soll am

**Donnerstag, 10. Januar 2008, 12.30 Uhr**

im Amtsgericht Potsdam, Nebenstelle Lindenstraße 6 (Lindenarcade), 3. Obergeschoss, Saal 301, das im Grundbuch von **Niemegk Blatt 741** eingetragene Grundstück, Bezeichnung gemäß Bestandsverzeichnis:

lfd. Nr. 8, Flur 2, Flurstück 264, Bahnhofstr. 46, groß: 1.053 m<sup>2</sup>, versteigert werden.

Das Grundstück ist laut Gutachten mit einem um 1919 errichteten Wohnhaus und mehreren Nebengebäuden bebaut.

Der Versteigerungsvermerk wurde am 09.01.2007 in das genannte Grundbuch eingetragen.

Der Verkehrswert wurde gemäß § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf 136.000,00 EUR.

AZ: 2 K 574/06

**Zwangsversteigerung - ohne Grenzen**

Im Wege der Zwangsversteigerung soll am

**Montag, 14. Januar 2008, 10:30 Uhr**

in der Nebenstelle des Amtsgerichts Potsdam, 14467 Potsdam, Lindenstraße 6, III. Obergeschoss, Saal 301, das im Grundbuch von **Päwesin Blatt 110** eingetragene Grundstück, Bezeichnung gemäß Bestandsverzeichnis:

lfd. Nr. 4, Gemarkung Päwesin,

Flur 3, Flurstück 17, Der neue Lötz, Grünland, Größe: 3.679 m<sup>2</sup>,

Flur 3, Flurstück 19, Der neue Lötz, Grünland, Größe: 505 m<sup>2</sup>,

Flur 4, Flurstück 26, Die Messinge, Ackerland, Größe: 1.977 m<sup>2</sup>, Grünland, Größe: 150 m<sup>2</sup>,

Flur 1, Flurstück 46, Gebäude- und Freifläche zum Wohnen, Schulstraße, Größe: 1.291 m<sup>2</sup>

versteigert werden.

Das Grundstück Schulstr. 10 in 14778 Päwesin (Flurstück 46) ist mit einem Dreifamilienhaus (Erd- und Obergeschoss und ausgebauter Spitzboden; etwa 292 m<sup>2</sup> Wohnfläche; etwa 1920 errichtet; die 2001 begonnene Modernisierung steht kurz vor dem Abschluss) und einem kleinen Pferdestall (vier Boxen und ein Laufstall) bebaut. Die anderen Flurstücke sind Grünland bzw. Acker oder Ödland. Die Beschreibung entstammt dem Gutachten und erfolgt ohne Gewähr.

Der Verkehrswert wurde gemäß § 74 a Abs. 5 ZVG auf 217.000,00 EUR festgesetzt.

Am 20.08.2007 wurde der Zuschlag versagt, weil das Meistgebot nicht 5/10 des Verkehrswertes erreicht hatte.

Der Versteigerungsvermerk ist am 29.12.2006 in das genannte Grundbuch eingetragen worden.

AZ: 2 K 562/06

**Zwangsversteigerung**

Im Wege der Zwangsversteigerung sollen am

**Mittwoch, 23. Januar 2008, 9:00 Uhr**

in der Nebenstelle des Amtsgerichts Potsdam, 14467 Potsdam, Lindenstraße 6, III. Obergeschoss, Saal 303, die in den Grundbüchern von **Krielow Blatt 188 und 650** eingetragenen Grundstücke, Bezeichnung gemäß Bestandsverzeichnis:

Gemarkung Krielow,

Krielow Blatt	lfd. Nr.	Flur	Flurstück	Wirtschaftsart und Lage	Größe in m <sup>2</sup>	Werte in EUR
188	1	1	94	Wasserfläche, Landwirtschaftsfläche, Grünland	11.142	5.800
		4	97	Landwirtschaftsfläche, Grünland	1.903	
		4	369	Landwirtschaftsfläche, Ackerland	6.447	
650	1	1	125	Grünland, Rohrbruchkaveln	12.427	3.200
	2	1	144	Grünland, Die neuen Kaveln	32.660	9.700
Insgesamt					64.579	12.900

versteigert werden.

Die Flurstücke wurden nach der Beschreibung des Gutachters (erfolgt hier ohne Gewähr) zum Zeitpunkt der Begutachtung wie folgt genutzt:

Flurstücke	Nutzung und Lage
94	Mit Silomais bestellter Ackerschlag, ca. 2 km nordöstlich von Krielow
97	Pferdekoppel
369	Teilweise ungepflegtes, als Pferdekoppel genutztes Grünland; zwischen Graben und Bahndamm, Nutzung als Ackerland
125, 144	Werden gemeinsam mit angrenzenden Flächen als Grünland genutzt.

Die Verkehrswerte wurden gemäß § 74 a Abs. 5 ZVG wie oben angegeben festgesetzt.

Die Versteigerungsvermerke sind am 07.06.2007 in die genannten Grundbücher eingetragen worden.

AZ: 2 K 222/07

**Zwangsversteigerung**

Im Wege der Zwangsversteigerung soll am

**Mittwoch, 23. Januar 2008, 10:30 Uhr**

in der Nebenstelle des Amtsgerichts Potsdam, 14467 Potsdam, Lindenstraße 6, III. Obergeschoss, Saal 303, der im Grundbuch von **Fohrde Blatt 711** eingetragene Grundbesitz, Bezeichnung gemäß Bestandsverzeichnis:

lfd. Nr.		Werte in EUR
1	Gebäudeeigentum aufgrund eines dinglichen Nutzungsrechtes auf Flur 1, Flurstück 137, Gebäude- und Gebäudenebenenflächen, Hauptstraße 41, Größe: 130 m <sup>2</sup>	9.000
2	Grund und Boden Flur 1, Flurstück 137, Gebäude- und Gebäudenebenenflächen, Hauptstraße 41, Größe: 130 m <sup>2</sup>	5.000
insgesamt		14.000

versteigert werden.

Das Grundstück Pritzerber Str. 72 in 14798 Havelsee Ortsteil Fohrde ist mit einem Einfamilienhaus (eingeschossig, etwa 62 m<sup>2</sup> Wohn-/Nutzfläche; Baujahr auf 1900 geschätzt, in 1994 und 2002 teilweise modernisiert; Baumängel und -schäden, Instandhaltungsrückstau) und mit zwei Holz- und einem gemauerten Schuppen bebaut. Die Beschreibung entstammt dem Gutachten (die Innenbesichtigung wurde nicht ermöglicht) und erfolgt ohne Gewähr.

Die Verkehrswerte wurden gemäß § 74 a Abs. 5 ZVG wie oben angegeben festgesetzt.

Der Versteigerungsvermerk ist am 14.05.2007 in das genannte Grundbuch eingetragen worden.

AZ: 2 K 172/07

### Zwangsversteigerung

Im Wege der Zwangsversteigerung soll am

**Montag, 28. Januar 2008, 10:30 Uhr**

in der Nebenstelle des Amtsgerichts Potsdam, 14467 Potsdam, Lindenstraße 6, III. Obergeschoss, Saal 301, das im Grundbuch von **Brieselang Blatt 3995** eingetragene Wohnungseigentum lfd. Nr. 1, bestehend aus dem 22,868/1.000 Miteigentumsanteil an dem Grundstück, Gemarkung Brieselang, Flur 4, Flurstück 315, Gebäude- und Gebäudenebenenflächen, Gartenland, Forsten und Holzungen, Forstweg 18, Größe: 10.294 m<sup>2</sup>, verbunden mit dem Sondereigentum an der Einheit Nr. 6 des Aufteilungsplans. Sondernutzungsregelungen sind vereinbart. versteigert werden.

Die Eigentumswohnung Nr. 6 liegt im Erdgeschoss rechts des 4-Familienhauses Forstweg 18 F in 14656 Brieselang. Das Haus von 1996 verfügt über Erd- und ausgebautes Dachgeschoss und einen Teilkeller. Die vermietete Wohnung hat drei Zimmer, offene Küche, Bad, Gäste-WC, Flur, Abstellraum als Nische im Flur, Südterrasse mit einer Wohnfläche von insgesamt etwa 89 m<sup>2</sup> laut Mietvertrag und Gartennutzung, Außenstellplatz Nr. 6 und eine Kellerbox. Die Einbauküche wird nicht mitversteigert. Die Beschreibung entstammt dem Gutachten und erfolgt ohne Gewähr.

Der Verkehrswert wurde gemäß § 74 a Abs. 5 ZVG auf 108.000,00 EUR festgesetzt.

Der Versteigerungsvermerk ist am 08.05.2007 in das genannte Grundbuch eingetragen worden.

AZ: 2 K 148/07

### Zwangsversteigerung

Im Wege der Zwangsversteigerung soll am

**Mittwoch, 30. Januar 2008, 10:30 Uhr**

in der Nebenstelle des Amtsgerichts Potsdam, 14467 Potsdam, Lindenstraße 6, III. Obergeschoss, Saal 303, das im Grundbuch von **Nauen Blatt 4721** eingetragene Grundstück, Bezeichnung gemäß Bestandsverzeichnis:

lfd. Nr. 1, Gemarkung Nauen, Flur 20, Flurstück 286, Gebäude- und Gebäudenebenenflächen, Hamburger Straße 6, Größe: 937 m<sup>2</sup>

versteigert werden.

Das Flurstück 286 in 14641 Nauen ist in der Hamburger Str. 6 mit einem Wohnhaus (sieben Wohnungen mit zus. etwa 412 m<sup>2</sup> Wohnfläche; eine steht leer) und einem Ladengeschäft und in der Schützenstr. 6 mit einem Wohnhaus (drei vermietete Wohnungen mit zus. etwa 176 m<sup>2</sup> Wohnfläche; die vierte Wohnung liegt auf dem Flurstück 287) bebaut. Dazwischen befinden sich noch ein Werkstatt- und Verwaltungsgebäude, ein Zwischenbau Lager und Büro und eine Garage. Die Gewerbeinheit hat eine vermietbare Nutzfläche von etwa 461 m<sup>2</sup>. Die Gebäude sind entweder um 1920 erbaut und in den 1990er Jahren modernisiert oder in den 1990er Jahren errichtet. Die Einrichtung des Hei-

zungs- und Sanitärbetriebes wird mitversteigert und ist daher mit 30.000 EUR im Verkehrswert enthalten. Nicht mitversteigert werden die Einbauküchen in den Wohnungen. Die Beschreibung entstammt dem Gutachten und erfolgt ohne Gewähr.

Der Verkehrswert wurde gemäß § 74 a Abs. 5 ZVG auf 555.000,00 EUR festgesetzt.

Der Versteigerungsvermerk ist am 07.03.2006 in das genannte Grundbuch eingetragen worden.

AZ: 2 K 52/06

### Zwangsversteigerung

Im Wege der Zwangsversteigerung soll am

**Mittwoch, 6. Februar 2008, 9:00 Uhr**

in der Nebenstelle des Amtsgerichts Potsdam, 14467 Potsdam, Lindenstraße 6, III. Obergeschoss, Saal 303, das im Grundbuch von **Niebel Blatt 176** eingetragene Grundstück, Bezeichnung gemäß Bestandsverzeichnis:

lfd. Nr. 1, Gemarkung Niebel, Flur 2, Flurstück 77, Gebäude- und Freifläche, Wohnen, Landwirtschaftsfläche, Gartenland, Niebler Dorfstraße 44, Größe: 2.930 m<sup>2</sup> versteigert werden.

Das Grundstück Niebler Dorfstr. 44 in 14929 Treuenbrietzen OT Niebel ist mit einem Wohnhaus (neue Fenster und Gasheizung, laienhafter Innen-Umbau nicht fertig gestellt; Baumängel und -schäden, Unterhaltungsrückstau; 2 Wohnungen mit zus. etwa 302 m<sup>2</sup> Wohnfläche; EG vermietet) und zwei abbruchreifen Nebengebäuden bebaut. Die Beschreibung entstammt dem Gutachten (es war nur teilweise eine Innenbesichtigung möglich) und erfolgt ohne Gewähr.

Der Verkehrswert wurde gemäß § 74 a Abs. 5 ZVG auf 95.000,00 EUR festgesetzt.

Der Versteigerungsvermerk ist am 29.05.2007 in das genannte Grundbuch eingetragen worden.

AZ: 2 K 192/07

### Zwangsversteigerung

Im Wege der Zwangsversteigerung soll am

**Donnerstag, 7. Februar 2008, 13:00 Uhr**

in der Nebenstelle des Amtsgerichts Potsdam, Lindenstraße 6 (Lindenarcade), 3. Obergeschoss, Saal 301, das im Grundbuch von **Stahnsdorf Blatt 1352** eingetragene Grundstück, Bezeichnung gemäß Bestandsverzeichnis:

lfd. Nr. 1, Gemarkung Stahnsdorf, Flur 2, Flurstück 61, Weg, Am Erlenweg, groß: 90 m<sup>2</sup>, Gemarkung Stahnsdorf, Flur 2, Flurstück 62, Gebäude- und Gebäudenebenenflächen, Am Erlenweg 13, groß: 802 m<sup>2</sup>

versteigert werden.

Der Versteigerungsvermerk wurde am 20.04.2007 in das genannte Grundbuch eingetragen.

Der Verkehrswert wurde gemäß § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf 87.000,00 EUR.

Das Grundstück ist mit einem vermieteten, voll unterkellerten, 2-geschossigen mit teilweise ausgebautem Satteldach Zweifa-

milienhaus mit Carport bebaut. Die Wohnfläche beträgt etwa 134 m<sup>2</sup>.

AZ: 2 K 123/07

### Amtsgericht Strausberg

#### **Zwangsversteigerung**

Im Wege der Zwangsvollstreckung soll am

**Montag, 19. November 2007, 9:00 Uhr**

im Gerichtsgebäude Strausberg, Klosterstr. 13, Saal 7, das im Grundbuch von **Strausberg Blatt 6430** eingetragene Grundstück, Bezeichnung gemäß Bestandsverzeichnis:

lfd. Nr. 1, Gem. Strausberg, Flur 16, Flstk. 344, Hufenweg 90, Gebäude- und Freifläche, Größe: 625 m<sup>2</sup>

laut Gutachten:

- Grundstück bebaut mit Kleinwohnhaus und Nebengebäuden, Substanz ab 1998 modernisiert, Hauptteil des Wohnhauses besteht aus einer alten Gartenlaube von ca. 28 m<sup>2</sup>, div. Grenzbebauung

- Begutachtung von der Grundstücksgrenze

Lage: Hufenweg 90, 15344 Strausberg  
versteigert werden.

Der Versteigerungsvermerk ist in das genannte Grundbuch am 08.04.2004 eingetragen worden.

Der Verkehrswert wurde gemäß § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf: 61.000,00 EUR.

Im Termin am 01.11.2006 ist der Zuschlag versagt worden, weil das abgegebene Meistgebot einschließlich des Kapitalwertes der nach den Versteigerungsbedingungen bestehen bleibenden Rechte die Hälfte des Grundstückswertes nicht erreicht hat.

AZ: 3 K 736/03

#### **Zwangsversteigerung**

Im Wege der Zwangsvollstreckung soll am

**Montag, 19. November 2007, 10:30 Uhr**

im Gerichtsgebäude Strausberg, Klosterstr. 13, Saal 7, das im Grundbuch von **Ihlow Blatt 214** eingetragene Grundstück, Bezeichnung gemäß Bestandsverzeichnis:

lfd. Nr. 1, Gem. Ihlow, Flur 6, Flurstück 64, Siedlung 4 B, Gebäude- und Freifläche, Größe: 2.037 m<sup>2</sup>

laut Gutachten:

- Grundstück bebaut mit eingeschossigem Einfamilienhaus, Bj. ca. 2000, nicht unterkellert, DG konstruktiv nicht vorhanden, guter Zustand

- Wohnzimmer/Küchenecke, 4 Zi., Flur, Toilette, Bad, HWR und Windfang, ca. 126 m<sup>2</sup> Wfl.

Lage: Siedlung 4 B, 15377 Ihlow  
versteigert werden.

Der Versteigerungsvermerk ist in das genannte Grundbuch am 15.11.2005 eingetragen worden.

Der Verkehrswert wurde gemäß § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf: 130.000,00 EUR.

Im Termin am 24.01.2007 ist der Zuschlag versagt worden, weil das abgegebene Meistgebot einschließlich des Kapitalwertes

der nach den Versteigerungsbedingungen bestehen bleibenden Rechte die Hälfte des Grundstückswertes nicht erreicht hat.

AZ: 3 K 754/05

#### **Zwangsversteigerung**

Im Wege der Zwangsversteigerung sollen am

**Freitag, 30. November 2007, 9:00 Uhr**

im Gerichtsgebäude, Klosterstr. 13 in 15344 Strausberg, im Saal 7, die im Grundbuch von **Strausberg Blatt 5009** eingetragenen Grundstücke, Bezeichnung gemäß Bestandsverzeichnis:

lfd. Nr. 1, Gemarkung Strausberg, Flur 16, Flurstück 608, Größe 349 m<sup>2</sup>,

lfd. Nr. 2, Gemarkung Strausberg, Flur 16, Flurstück 607, Größe 4.948 m<sup>2</sup>,

15344 Strausberg, Am Wendehammer 1/Ecke Lehmkuhlenring;  
laut Gutachten:

lfd. Nr. 1 unbebaut,

lfd. Nr. 2 bebaut mit Mehrzweckgebäude 1 (ehemals Ausstellungs- und Verkaufsgebäude mit anschließendem Werkstattteil) und Mehrzweckgebäude 2 (ehemals Ausstellungs- und Verkaufsgebäude mit Büroeinheiten sowie anschließendem Werkstattteil);

versteigert werden.

Der Versteigerungsvermerk ist in das genannte Grundbuch am 29.06.2005 eingetragen worden.

Zu diesem Zeitpunkt war als Eigentümer eingetragen:

Claus Brückner.

Der Verkehrswert wurde gemäß § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf:

lfd. Nr. 1: 2.800,00 EUR

lfd. Nr. 2: 470.000,00 EUR.

AZ: 3 K 394/05

#### **Zwangsversteigerung**

Im Wege der Zwangsversteigerung auf Antrag des Treuhänders gemäß § 172 ZVG soll am

**Montag, 10. Dezember 2007, 10:30 Uhr**

im Gerichtsgebäude, Klosterstraße 13 in 15344 Strausberg, im Saal 6, das im Grundbuch von **Rüdersdorf Blatt 909** eingetragene Grundstück, Bezeichnung gemäß Bestandsverzeichnis:

lfd. Nr. 2, Gemarkung Rüdersdorf, Flur 9, Flurstück 69, Gebäude- und Freifläche, Fürstenwalder Straße 8 a, Größe 275 m<sup>2</sup>

laut Gutachten vom 27.08.2007: leer stehendes, 2-geschossiges, voll unterkellertes Einfamilienhaus in Massivbauweise (DG zu Wohnzwecken ausgebaut), einseitig angebaut, Baujahr ca. 1926, Wohnfläche ca. 110 m<sup>2</sup>, Objekt ist in baulich schlechtem Zustand, sehr hoher Sanierungsaufwand (u. a. Feuchteschäden im Keller-, Dach- u. Außenwandbereich, starke Putz-/Mauerwerksschäden, marode Dachkonstruktion/-eindeckung, Risiko einer Schwammsanierung usw.), unbewohnbar, Nebengebäude: Schuppen, ausgehend von Flurstück 68 Überbauung mit Remise im rückwärtigen Grundstücksteil

Lage: Fürstenwalder Straße 8 a, 15562 Rüdersdorf  
versteigert werden.

Der Versteigerungsvermerk ist in das genannte Grundbuch am 19.06.2007 eingetragen worden.

Der Verkehrswert wurde gemäß § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf: 27.000,00 EUR.  
AZ: 3 K 359/07

#### Zwangsversteigerung

Im Wege der Zwangsvollstreckung soll am

**Freitag, 11. Januar 2008, 9:00 Uhr**

im Gerichtsgebäude, Klosterstr. 13, 15344 Strausberg, im Saal 4, das im Grundbuch von **Lindenberg Blatt 219** eingetragene Grundstück, Bezeichnung gemäß Bestandsverzeichnis:

lfd. Nr. 1, Gemarkung Lindenberg, Flur 5, Flurstück 205, Landwirtschaftsfläche, Gartenland, Größe 2.270 qm laut Gutachten: unbebautes Grundstück im Innenbereich (§ 34 BauGB), lt. Flächennutzungsplan bis etwa 70 m Tiefe als Wohnbaufläche ausgewiesen; der hintere Grundstücksteil als Grünfläche

Lage: Wartenberger Str. 7 a, 16356 Ahrensfelde, OT Lindenberg versteigert werden.

Der Versteigerungsvermerk ist in das genannte Grundbuch am 03.01.2007 eingetragen worden.

Der Verkehrswert wurde gemäß § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf: 73.000,00 EUR.  
AZ: 3 K 647/06

#### Zwangsversteigerung

Im Wege der Zwangsvollstreckung soll am

**Freitag, 11. Januar 2008, 10:30 Uhr**

im Gerichtsgebäude, Klosterstr. 13, in 15344 Strausberg, im Saal 4, das im Gebäudegrundbuch von **Zepernick Blatt 6014** eingetragene Grundstück, Bezeichnung gemäß Bestandsverzeichnis:

lfd. Nr. 1, Gebäudeeigentum aufgrund eines dinglichen Nutzungsrechts, eingetragen auf dem im Grundbuch von Zepernick Blatt 5408 unter Nummer 85 des Bestandsverzeichnisses verzeichneten Grundstück: Gemarkung Zepernick, Flur 3, Flurstück 767 in Abt. II Nr. 51.

Laut Gutachten: Einfamilienhaus (Kleinwohnhaus), Bj. 1939, Wohnfläche ca. 60 qm, lt. Bauunterlagen: EG: 3 Zi., Kü., Bad und Flur, kleiner Bereich unterkellert; und Doppelgarage;

Begutachtung erfolgte durch Inaugenscheinnahme von der Grundstücksgrenze; das Grundstück wird nicht versteigert!

Lage: Robert-Koch-Str. 3, 16341 Zepernick versteigert werden.

Der Versteigerungsvermerk ist in das genannte Grundbuch am 11.09.2006 eingetragen worden.

Der Verkehrswert wurde gemäß § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf: 1,00 EUR.  
AZ: 3 K 427/06

#### Zwangsversteigerung

Im Wege der Zwangsvollstreckung soll am

**Freitag, 18. Januar 2008, 9:00 Uhr**

im Gerichtsgebäude, Klosterstr. 13 in 15344 Strausberg, im Saal 4, das im Grundbuch von **Schwanebeck Blatt 1711** eingetragene Grundstück, Bezeichnung gemäß Bestandsverzeichnis:

lfd. Nr. 1, Gemarkung Schwanebeck, Flur 4, Flurstück 60/1, Acker, an der Dorfstraße, Größe 974 qm

Laut Gutachten: bebaut mit Einfamilienwohnhaus, Bj. 1996 als Hollandhaus, normale Instandhaltung, nicht unterkellert, DG vollständig ausgebaut, Wohn- und Nutzfläche ca. 100,7 qm, mittlere bis gehobene Ausstattung; EG: Kü., HWR, Wohn-/Esszimmer, Flur, WC; DG: 3 Zi., Flur, Bad

Lage: Dorfstr. 17 a, 16341 Panketal, OT Schwanebeck versteigert werden.

Der Versteigerungsvermerk ist in das genannte Grundbuch am 11.07.2006 eingetragen worden.

Der Verkehrswert wurde gemäß § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf: 155.000,00 EUR.  
AZ: 3 K 437/06

#### Zwangsversteigerung

Im Wege der Zwangsvollstreckung soll am

**Freitag, 18. Januar 2008, 10:30 Uhr**

im Gerichtsgebäude, Klosterstr. 13 in 15344 Strausberg, im Saal 4, das im Grundbuch von **Angermünde Blatt 3435** eingetragene Grundstück, Bezeichnung gemäß Bestandsverzeichnis:

lfd. Nr. 2, Gemarkung Angermünde, Flur 7, Flurstück 436, Gebäude- und Freifläche, Bleiche 5, Größe 812 qm laut Gutachten: bebaut mit Einfamilienhaus (Bungalow), Bj. 2003, Wohnfläche 81 qm, Typenbau der Fa. TECHNO-BAU mit Terrasse, nicht unterkellert, mittlerer Ausstattungsstandard, EG: 3 Zi., Kü., Bad, Flur und HWR

Lage: Bleiche 5, 16278 Angermünde versteigert werden.

Der Versteigerungsvermerk ist in das genannte Grundbuch am 09.02.2007 eingetragen worden.

Der Verkehrswert wurde gemäß § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf: 88.000,00 EUR.  
AZ: 3 K 47/07

#### Gesamtvollstreckungssachen

---

Von der elektronischen Veröffentlichung wird abgesehen. Informationen zu Insolvenzverfahren sind unter dem Justizportal "<https://www.insolvenzbekanntmachungen.de/>" abrufbar.

---

## Bekanntmachungen der Verwalter

Von der elektronischen Veröffentlichung wird abgesehen.  
Informationen zu Insolvenzverfahren sind unter dem Justizportal "<https://www.insolvenzbekanntmachungen.de/>" abrufbar.

---

## STELLENAUSSCHREIBUNGEN

---

### Landkreis Dahme-Spreewald

Beim Landkreis Dahme-Spreewald ist aufgrund der Wahl des derzeitigen Stelleninhabers zum Landrat die Stelle

#### **des/der Ersten Beigeordneten**

zum 01.03.2008 neu zu besetzen.

Der/Die Erste Beigeordnete ist allgemeiner Stellvertreter des Landrates. Er/Sie leitet zurzeit das Dezernat für Bauen und Umwelt und vertritt den Landrat ständig in diesem Geschäftsbereich. Der Landrat behält sich vor, die Verteilung der Geschäfte zu ändern.

Der/Die Erste Beigeordnete wird auf Vorschlag des Landrates vom Kreistag gewählt. Die Ernennung erfolgt zum Beamten auf Zeit für die Dauer von 8 Jahren. Wählbar ist, wer die allgemeinen persönlichen Voraussetzungen für die Berufung in das Beamtenverhältnis auf Zeit erfüllt. Die Besoldung erfolgt nach der Einstufungsverordnung des Landes Brandenburg mit B 3.

Der/Die Erste Beigeordnete sollte seinen/ihren gewöhnlichen Aufenthalt im Landkreis Dahme-Spreewald haben oder bereit sein, einen solchen Wohnsitz zu nehmen. Gesucht wird eine entscheidungsfreudige, qualifizierte und zielstrebige Persönlichkeit, die in der Lage ist, den Geschäftsbereich nach den Zielen und Grundsätzen des Kreistages sowie des Landrates leistungsorientiert, wirtschaftlich und bürgernah zum Wohle der Einwohner des Landkreises Dahme-Spreewald zu führen. Der/Die Erste Beigeordnete muss die für das Amt erforderlichen fachlichen Voraussetzungen erfüllen.

Bewerbungen sind mit aussagekräftigen Unterlagen wie tabellarischer Lebenslauf mit Lichtbild, Zeugnisse und Referenzen **bis zum 05.11.2007** zu richten an:

**Landkreis Dahme-Spreewald  
Landrat  
Kennwort - Wahl des/der Ersten Beigeordneten -  
Reutergasse 12  
15907 Lübben (Spreewald)**



---

## NICHTAMTLICHE BEKANNTMACHUNGEN

---

### Gläubigeraufrufe

Der Verein Landesvereinigung der Milchwirtschaft Brandenburg-Berlin e. V., eingetragen beim Amtsgericht Potsdam unter VR 2148P ist auf Beschluss der Mitgliederversammlung vom 10.09.2007 aufgelöst worden. Die Gläubiger werden aufgefordert, ihre Ansprüche bei dem nachstehend genanntem Liquidator anzumelden.

Udo Folgart  
Dorfstraße 1  
14513 Teltow

Der Verein zur Kriminalitätsprävention im Land Brandenburg (pro KV) wurde mit Beschluss der Mitgliederversammlung im Frühjahr 2006 aufgelöst. Durch die auflösende Mitgliederversammlung wurde Herr Volker Ritter zum alleinvertretenden Liquidator bestellt und am 20.07.2006 im Vereinsregister eingetragen. Die Gläubiger gegenüber dem Verein werden auch auf diesem Wege aufgefordert, eventuelle Forderungen bis zum

31.01.2008 unter nachfolgender Adresse beim Liquidator schriftlich geltend zu machen:

Verein pro KV i. L.  
Herr Volkmar Ritter  
Joachimsthaler Straße 20/23  
16247 Joachimsthal

Forderungen die nach dem 31.01.2008 eingehen, können nicht mehr berücksichtigt werden. Der Verein wird aus dem Vereinsregister gelöscht und beim Finanzamt abgemeldet.

Der Verein „Herberge zur Heimat Spremberg e. V.“ ist am 13. April 2007 aufgelöst worden.

Die Gläubiger werden aufgefordert, ihre Ansprüche gegen den Verein bis zum 31. Dezember 2007 bei nachstehend genannten Liquidatoren anzumelden.

- |   |   |
|---|---|
| <p>1. Johann-Jakob Werdin<br/>Karl-Marx-Straße 47<br/>03130 Spremberg</p> | <p>2. Egon Wochatz<br/>Bahnhofsvorplatz 5<br/>03130 Spremberg</p> |
|---|---|



---

Herausgeber: Ministerium der Justiz des Landes Brandenburg, Postanschrift: 14460 Potsdam, Telefon: 0331 866-0.  
Der Bezugspreis beträgt jährlich 56,24 EUR (zzgl. Versandkosten + Portokosten). Die Einzelpreise enthalten keine Mehrwertsteuer. Die Einweisung kann jederzeit erfolgen.  
Die Berechnung erfolgt im Namen und für Rechnung des Ministeriums der Justiz des Landes Brandenburg.  
Die Kündigung ist nur zum Ende eines Bezugsjahres zulässig; sie muss bis spätestens 3 Monate vor Ablauf des Bezugsjahres dem Verlag zugegangen sein.  
Die Lieferung dieses Blattes erfolgt durch die Post. Reklamationen bei Nichtzustellung, Neu- bzw. Abbestellungen, Änderungswünsche und sonstige Anforderungen sind an die Brandenburgische Universitätsdruckerei und Verlagsgesellschaft Potsdam mbH zu richten.  
Herstellung, Verlag und Vertrieb: Brandenburgische Universitätsdruckerei und Verlagsgesellschaft Potsdam mbH, Karl-Liebknecht-Straße 24 - 25, Haus 2, 14476 Golm (bei Potsdam), Telefon Potsdam 0331 5689-0

Das Amtsblatt für Brandenburg ist im Internet abrufbar unter [www.landesrecht.brandenburg.de](http://www.landesrecht.brandenburg.de) (Veröffentlichungsblätter [ab 2001]), seit 1. Januar 2007 auch mit sämtlichen Bekanntmachungen und Ausschreibungen.